



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

EEW Energy from Waste  
Helmstedt GmbH  
Am Kraftwerk 2  
38372 Büddenstedt

Bearbeiter/in

E-Mail  
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
BS 18-092-83

Telefon  
0531 35476-0

Datum  
10.12.2019

**Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage  
(Linie 4 TRV Buschhaus)**

**Änderungsgenehmigung**

I.

1.

Hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>1</sup> und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>2</sup> in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 81,05 t/h nicht gefährlicher Abfälle**

Standort : 38372 Büddenstedt, Am Kraftwerk 2  
Gemarkung : Neu Büddenstedt  
Flur : 11  
Flurstücke : 37/8, 1/7

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung

**Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon**

0531 35476-0

**Fax**

0531 35476-333

**E-Mail**

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

**DE-Mail:**

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

**Internet**

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**

Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als 4. Linie zur bestehenden thermischen Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus, inkl. vorgeschalteter Klärschlamm Trocknung, mit einer Abfallverbrennungskapazität von 1.176 Tonnen Klärschlamm pro Tag (160.000 t/a, mechanisch entwässert, 24 % Trockensubstanzgehalt) und einer Feuerungswärmeleistung von 13,5 MW Spitzenlast – Ziffer 8.10.2.1 GE der 4. BImSchV (Teil Klärschlamm Trocknung)
- die Erhöhung der Abfalllagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der TRV Buschhaus von derzeit 41.000 Tonnen auf zukünftig 46.600 Tonnen – Ziffer 8.12.2 V der 4. BImSchV
- die Erhöhung der Gesamt-Durchsatzkapazität der TRV Buschhaus von 67,50 t/h auf 81,05 t/h – Ziffer 8.1.1.3 GE der 4. BImSchV
- die Betriebseinheiten
  - BE 01 – Annahme und Lagerung KVA
  - BE 02 – Klärschlamm Trocknung
  - BE 03 – Wirbelschichtfeuerung inkl. Dampferzeugung KVA
  - BE 04 – Rauchgasreinigung
  - BE 05 – Brüdenaufbereitung

2.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Nieders. Bauordnung<sup>3</sup> erforderliche Baugenehmigung ein.

3.

### Abweichung

Es wird die Abweichung von § 10 Bauvorlagenverordnung<sup>4</sup> zugelassen, dass die statische Berechnung nach Erteilung der Änderungsgenehmigung vorgelegt werden kann.

4.

### Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV

Abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV<sup>5</sup> wird folgende Ausnahme zugelassen: Verzicht auf kontinuierliche Messungen für den Parameter Fluorwasserstoff.

---

<sup>3</sup> Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)

<sup>4</sup> Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419)

<sup>5</sup> Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV), vom 2. Mai 2013 BGBl. I S. 1021, in der derzeit geltenden Fassung

5.

**Aufschiebende Bedingungen**

5.1

Die Änderungsgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorliegt und die Baufreigabe von der Stadt Helmstedt erteilt ist.

5.2

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV<sup>6</sup> für die Dampfkesselanlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Errichtung der Dampfkesselanlage alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen sowie eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen für die erforderliche Erlaubnis müssen in dreifacher Ausfertigung über eine zugelassene Überwachungsstelle dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorgelegt werden.

Maßgabenvorschläge der zugelassenen Überwachungsstelle gelten als Nebenbestimmung dieser Genehmigung und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage umzusetzen (§ 18 Abs. 3 BetrSichV).

Den Hinweisen und Empfehlungen der zugelassenen Überwachungsstelle ist zu folgen.

6.

**Bedingung**

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten erweiterten Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage (hier z. B. Erhöhung der Lagermenge an Abfällen, Erhöhung der Behandlungsleistung für Abfälle) vom Betreiber eine Sicherheit in Höhe von

**EUR 532.250,00**

(in Worten: fünfhundertzweiunddreißigtausendzweihundertfünfzig Euro)

geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist bevorzugt in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Wenn die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft geleistet wird, so kann dies nur akzeptiert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

---

<sup>6</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
- Vorlage eines jährlich zu erneuernden Testat eines anerkannten Wirtschaftsprüfers, welches die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.
- In dem Testat muss ferner dargelegt werden, dass das als Bürge angebotene Unternehmen das herrschende Unternehmen in dem Konzern ist.
- Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist bei der Hinterlegung und danach jährlich bezogen auf den Termin der Hinterlegung vorzulegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

### Hinweise:

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

7.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

**Nebenbestimmungen und Hinweise**

1

**Allgemeines**

1.1

Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der im Unterlagenverzeichnis (siehe Anhang 1) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.

1.2

Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

1.3

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

1.5

Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.

1.6

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigegeben, in Brand geraten oder explodiert sind.

2

## Baurecht und Brandschutz

2.1

### Baurecht

2.1.1

Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters, die als verantwortliche Person zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Baumaßnahme von der Bauherrin oder dem Bauherrn bestellt wurde, der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Helmstedt schriftlich mitzuteilen (§ 52 i. V. m. § 55 NBauO).

2.1.2

Die Bauherrin oder der Bauherr ist für die Einhaltung der Grenzbebauung bzw. der vorgesehenen Abstände von den Grenzen verantwortlich (§ 52 NBauO). Sofern Zweifel am vermarkten Grenzverlauf bestehen, ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass die Abstandsmaße der Bauwerke nur von einwandfreien, amtlich festgestellten Grenzpunkten ermittelt werden (z. B. durch eine amtliche Vermessungsstelle).

2.1.3

Die Prüfung der statischen Berechnungen erfolgt durch einen von der Stadt Helmstedt zu beauftragenden Prüfstatiker. Nach Abschluss der Prüfung wird die Stadt Helmstedt die Baufreigabe erteilen.

#### Hinweis:

Die noch entstehenden Prüfgebühren sind vom Bauherren zu tragen.

2.1.4

Während der Bauarbeiten sind Krananlagen so aufzustellen, dass sie mit keinem Bauteil in den Leitungsschutzbereich der Höchstspannungsfreileitung der Firma TenneT TSO GmbH (380-kV-Leitung Buschhaus/KW – Helmstedt (LH-10-3845), Mast 1 – Mast 2) hineinragen.

Der Leitungsverlauf sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches ist aus dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

2.1.5

Sollten Arbeiten im Leitungsschutzbereich der Höchstspannungsfreileitung erforderlich werden, sind die maximalen Arbeitshöhen mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

2.1.6

Die Schlussabnahme wird hiermit angeordnet.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich der Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 38350 Helmstedt mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 77 Abs. 3 NBauO).

Die Voraussetzungen für die Schlussabnahme sind in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und deren Bezugsfertigkeit gegeben.

### 2.1.7

Beim Abbruch der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile sind die Sicherungsmaßnahmen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes wird hingewiesen.

### 2.1.8

Öffentliche Anlagen sind vor Schaden zu bewahren. Für irgendwelche Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Bauausführung entstehen, haftet die Bauherrin oder der Bauherr (§ 11 NBauO).

### 2.1.9

Treppen müssen mittels Umwehungen von mindestens 90 cm Höhe gesichert sein (§ 4 Abs. 2 DVO-NBauO zu § 16 NBauO).

### 2.1.10

Die tragenden und aussteifenden Wände, Decken sowie die Pfeiler und Stützen des Bürokomplexes müssen mindestens feuerbeständig sein (§ 5 Abs. 1 und 10 DVO-NBauO zu §§ 27 und 31 NBauO).

### 2.1.11

Die DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen" ist einzuhalten.

### 2.1.12

Die Wände des Treppenraumes müssen die Anforderungen an Brandwände erfüllen, dürfen jedoch Öffnungen haben (§ 15 Abs. 1 DVO-NBauO zu § 35 NBauO).

### 2.1.13

Die Öffnungen im Treppenraum müssen zu den notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Türen haben (§ 15 Abs. 4 DVO-NBauO zu § 35 NBauO).

### 2.1.14

An der obersten Stelle des Treppenraumes ist eine Öffnung zur Rauchableitung vorzusehen. Die Öffnung muss einen freien Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m<sup>2</sup> haben (§ 15 Abs. 2 DVO-NBauO zu § 35 NBauO).

### 2.1.15

Für den ruhenden Verkehr sind 5 Einstellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge, wie im Lageplan „Übersicht“, Zeichn.-Nr. BLD010+0U-001, Stand: 18.03.2019 (Nachweis Einstellplätze) dargestellt, zu schaffen. Die Stellplätze sind kenntlich einzurichten und für jede Jahreszeit geeignet zu befestigen (§ 47 NBauO).

### 2.1.16

Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen, sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO).

### 2.2

#### Brandschutz

##### 2.2.1

Der Nachweis des Brandschutzes des INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit vom 09.04.2019 einschließlich der Ergänzung vom 25.03.2019 ist Bestandteil der Genehmigung. Dieser ist in allen Einzelheiten zu beachten.

##### 2.2.2

Im Objekt ist eine Brandmeldeanlage (Vollschutz Kategorie I) mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern vorgesehen. Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart TM, technische Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarmen auszuführen. Der Aufbau und Betrieb richtet sich nach der DIN 14675 „Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb“, DIN EN 54 „Brandmeldeanlagen“ und VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“ in der jeweils gültigen Fassung.

##### 2.2.3

Die Alarmierung der Personen im Objekt hat beim Auslösen der Brandmeldeanlage akustisch und optisch zu erfolgen. Hierzu ist eine Sprachalarmierungsanlage nach der DIN 14675 "Brandmeldeanlagen Teil 1 Aufbau und Betrieb" und der DIN VDE 0833-4 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand und Überfall Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall" zu installieren.

##### 2.2.4

Die Brandmeldeanlage (BMA) ist bei der gemeinsamen Integrierten Leitstelle der Stadt Wolfsburg/Landkreis Helmstedt, Dieselstraße 24 in 38446 Wolfsburg aufzuschalten.

##### 2.2.5

Die „Allgemeinen Informationen zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA)“ von der Integrierten Leitstelle der Stadt Wolfsburg/Landkreis Helmstedt (Einsatzleitstelle des Landkreises Helmstedt) für das Gebiet der Stadt Helmstedt sind Bestandteil dieser Genehmigung (siehe Anlage).

##### 2.2.6

Die Projektierung der Brandmeldeanlage ist mit der beauftragten Firma, dem Stadtbrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt, Herrn Kurt Knop, Conringstraße 27-30 in 38350 Helmstedt (05351/1212212, kurtknop@landkreis-helmstedt.de) abzustimmen. Hierzu ist ein Brandmeldekonzepkt gemäß Punkt 5 der DIN 14675 „Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb" vorzulegen.

##### 2.2.7

Bei der Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage sind die Schließungen für die Feuerwehr (FBF, FIES, FSD, FSE) an die Brandschutzdienststelle, Landkreis Helmstedt, Herrn Kurt Knop, Conringstraße 27-30 in 38350 Helmstedt zu übergeben.

##### 2.2.8

Der Aufzug ist mindestens mit einer „Erweiterten statischen Brandfallsteuerung" (halbdynamische Brandfallsteuerung) gemäß VDI 6017 „Aufzüge Steuerung für den Brandfall" auszustatten.

### 2.2.9

Der Aufzug ist mit neben der Brandfallsteuerung mit einer Betriebszeitverlängerung im Brandfall (Stufe 8) gemäß VDI 6017 „Aufzüge Steuerung für den Brandfall“ auszustatten.

### 2.2.10

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind folgende Unterlagen der Brandschutzdienststelle des Landkreis Helmstedt, Herrn Kurt Knop, vorzulegen:

- Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß DIN 14675
- Sachverständigenabnahme gemäß DIN 14675
- Nachweis darüber, dass die Errichterfirma gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist
- Nachweis über einen gültigen Wartungsvertrag einer zertifizierten Fachfirma für die Brandmeldeanlage und Sprachalarmierungsanlage
- Feuerwehrlaufkarten gemäß DIN 14675
- Feuerwehrplan gemäß DIN 14095.

### 2.2.11

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan (ggf. Einsatzplan) gemäß DIN 14095 zu erstellen (DIN A 3 quer). Die Erstellung hat in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt (siehe oben) zu erfolgen. Die Vorabzüge sind dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt als Vorabzug in elektronischer Form (E-Mail oder Datenträger) vorzulegen. Es wird sich vorbehalten, eine Anzahl und Qualität von Feuerwehrplänen nach deren Freigabe für die Ortsfeuerwehr nachzufordern.

### 2.2.12

Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen. Als Brandschutzbeauftragte können anerkannt werden, wer auf der Grundlage der vfdb Richtlinie „Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ eine Ausbildung durchlaufen hat und diese mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen hat. Die Qualifikation hierzu ist gegenüber dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt, Herrn Knop, Conringstraße 27-30, 38350 Helmstedt (05351/121-2212, kurt.knop@landkreis-helmstedt.de) nachzuweisen.

### 2.2.13

Für das Objekt ist ein Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A, B, und C zu erstellen.

### 2.2.14

Die Kennzeichnung von Auslösestellen für sicherheits- und brandschutztechnische Einrichtungen hat entsprechend dem beigefügten Merkblatt zu erfolgen (siehe Anlage).

### 2.2.15

Der „Treppenraum mit der Aufzugsanlage“ und die „innenliegende Treppe im Kesselhaus“ sind mit einer Steigleitung der Art „trocken“ nach DIN 14462 „Löschwassereinrichtungen - Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung...“ i. V. m. der DIN 14461-2 „Feuerlösch-Schlauchanschluss-einrichtungen - Teil 2 Einspeise-Einrichtungen und Entnahmeeinrichtungen für Löschwasserleitungen trocken“ zu versehen. Hierzu ist ein Konzept der Löschwassereinrichtung trocken mit den Entnahme und Einspeisestellen dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind außerhalb des notwendigen Treppenraumes mit Schlauchmaterial je Etage / Ebene vorzusehen. Des Weiteren ist die Steigleitung „trocken“ über Dach zuführen. Die Löschwassereinrichtung ist durch eine Fachfirma zu planen und zu errichten (DIN 14462 Punkt 4.1.1).

Als Fachfirma wird eine Stelle oder Unternehmen anerkannt, deren Mitarbeiter über die erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung sowie die erforderlichen Werkzeuge, Prüfeinrichtungen und Informationen verfügen, um die Installation entsprechend dem aktuellen Stand der Technik sowie den von den Bauteilherstellern empfohlenen Verfahren zuverlässig durchzuführen und mögliche Gefahren zu erkennen.

### 2.2.16

Vor der Inbetriebnahme der Löschwassereinrichtung hat eine Sachverständigenabnahme auf der Grundlage der DIN 14462 Punkt 5 zu erfolgen. Die Sachverständigenabnahme ist dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt vorzulegen.

### 2.2.17

Löschwasserentnahmestellen zum Aufbau der Löschwasserversorgung für den Erstangriff sind in einem Abstand von 120 m zu den Einspeisestellen vorzusehen. Weitere können dann im Löschbereich von 300 m vorhanden sein.

### 2.2.18

#### Hinweis:

Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Anlehnung an die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) vorzusehen. Mittel zur Löschwasserrückhaltung sind durch den Betreiber in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt vorzuhalten.

### 2.2.19

Für die Siloanlage ist eine Inertisierung mit einem Löschgas vorgesehen. Vor der Inbetriebnahme ist der Brandschutzdienststelle, Landkreis Helmstedt, Herrn Kurt Knop, der Nachweis vorzulegen, dass ausreichend Löschgas zur Verfügung steht.

### 2.2.20

#### Hinweis:

In Abstimmung, mit dem Träger des Abwehrenden Brandschutzes, Stadt Helmstedt FB 14 Sicherheit und Ordnung, Markt 1 in 38350 Helmstedt ist das ggf. erforderliche Vorhalten von Sonderlöschmitteln abzustimmen.

### 2.2.21

Im Objekt ist eine gesicherte Funkkommunikation für die Einsatzkräfte (Feuerwehr) zu ermöglichen. Hierzu ist dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Helmstedt das Ergebnis der vorgesehenen Funkfeldprognose vorzulegen. Sofern eine gesicherte Funkkommunikation nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreis Helmstedt zu ergreifen.

### 2.2.22

Die Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche ist gemäß der Technischen Baubestimmung „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14090 „Fläche für die Feuerwehr“ ausführen.

### 2.2.23

Die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr), Nr. 3.6, Bild 6 (D1) in ausreichender Anzahl kenntlich zu machen (siehe Anlage). (DIN 14090 Fläche für die Feuerwehr). Das Schild muss gemäß DIN 4066 und DIN 14090 wie folgt aussehen: 210 x 594 mm, auf weißem Grund, mit schwarzer Schrift, roter Umrandung und reflektierend.

### 2.2.24

Feuerwehr spezifische Hinweisschilder, wie z. B. Löschwassereinspeiseeinrichtung, sind mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr) kenntlich zu machen.

Das Schild muss gemäß DIN 4066 wie folgt aussehen: mind. 210 x 594 mm, auf weißem Grund, mit schwarzer Schrift, roter Umrandung und reflektierend, außen, landnachteuchtend, innen.

### 2.2.25

Aus der Büroebene 18,7 m führt der zweite erforderliche Rettungsweg über das Kesselhaus in den notwendigen Treppenraum. Der Rettungsweg aus der Büroebene hat über einen davor gelagerten notwendigen Flur in den notwendigen Treppenraum zu erfolgen.

### 2.2.26

Die Nutzungseinheit in der Ebene 18,7 m ist mit 496 m<sup>2</sup> (ohne Toiletten und Flur) deutlich größer als 400 m<sup>2</sup>, daher ist das Atrium als notwendiger Flur auszubilden.

### 2.2.27

#### Hinweis:

Das Kesselhaus mit Klärschlamm-Bunker und Anlieferung ist von dem Verwaltungsgebäude durch feuerbeständige Decken und Brandwände abzutrennen. Das geht aus den Brandschutzplänen nicht eindeutig hervor. Insbesondere sind in den Ebenen 18,7 m und 22,0 m Fenster zwischen Kesselhaus und Verwaltungsgebäude eingezeichnet. Hierzu bedarf es weiterer Ausführungen und Beschreibungen zum Brandschutz.

### 2.2.28

Die Auslösestellen für die Rauch- und Wärmeabzugsgeräte sind an zentraler Stelle im Bereich des Feuerwehrranlaufpunkts für die Feuerwehr, beim Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) vorzusehen. Der Auslösestelle ist ein Gruppenplan der Bereiche, der damit auszulösenden Rauch- und Wärmeabzugsgeräte, zu zuordnen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### 2.2.29

Mit dem Träger des Abwehrenden Brandschutzes und des Stadtbrandmeisters ist abzustimmen, ob Gaswarngeräte vorgehalten werden müssen. Wenn ja, sind die Gaswarngeräte vom Betreiber der Anlage zur Verfügung zu stellen.

### 3

#### Immissionsschutz – Luftemissionen

#### 3.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle E02 (Reingasseite des Rauchgaskamins der Monoklärschlammverbrennungsanlage) folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

#### 3.1.1

##### Kontinuierlich zu messende Parameter:

Emission	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	Jahresmittelwert
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>	-
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>	-
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>	-
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	60 mg/m <sup>3</sup>	-
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>	-
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m <sup>3</sup>	400 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>	0,05 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak	10 mg/m <sup>3</sup>	15 mg/m <sup>3</sup>	-

3.1.2

**Diskontinuierlich zu messende Parameter**

Die Emissionen der nachstehend aufgeführten Stoffe im Reingas dürfen folgende, über die jeweilige Probenahmezeit (mind. 30 min., max. 2 Stunden; bei Benzo(a)pyren und Dioxine/Furane mind. 6 Std., max. 8 Std.) gebildeten Mittelwerte nicht überschreiten:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
- insgesamt: 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
- insgesamt: 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As  
Benzo(a)pyren  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co  
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angeben als Cr
- insgesamt: 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- oder
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Benzo(a)pyren  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- insgesamt: 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- d) Dioxine/Furane gem. Anhang I der 17. BImSchV 0,1 ng/m<sup>3</sup>
- e) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m<sup>3</sup>

### 3.2

Die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 3.1.1 beziehen sich auf gereinigtes Abgas im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 11% (11 vom Hundert).

Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, hat die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeit zu erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

### 3.3

Für die Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Emissionsdaten der kontinuierlichen Messungen gelten die Anforderungen gem. der Veröffentlichung "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (BEP, RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2–45053/5, GMBI 2017 Nr. 13/14, S. 234).

Der Betreiber hat die Anlage vor Inbetriebnahme mit geeigneten (d. h. bekannt gegeben und nach DIN EN-Reihe 15267 zertifizierten) Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten.

Erfolgt die Aufzeichnung der Daten mit einem redundanten Datensystem, so kann auf zusätzliche Aufzeichnungseinrichtungen (z. B. Schreiber) verzichtet werden.

Der Betrieb der Anlage ohne die genannten Mess- und Auswerteeinrichtungeneinrichtungen ist unzulässig.

### 3.4

Der Betreiber hat mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, hierzu zählt auch der Probebetrieb, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Bescheinigung (nach Reihe VDI 3950) über den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG vorzulegen.

### 3.5

Die Massenkonzentrationen der in Ziffer 3.1.1 aufgeführten Emissionen (kontinuierlich zu messende Parameter) sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Hierzu sind als geeignet bekannt gegebene und nach Reihe DIN EN 15267 zertifizierte Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der unter Ziffer 3.1.1 aufgeführten Emissionen sowie

- des Sauerstoffgehaltes und
- der Feuchte

zu betreiben und zur Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse folgende Abgasparameter kontinuierlich zu ermitteln:

- Abgastemperatur,
- Abgasgeschwindigkeit (Volumenstrom) und
- Abgasdruck.

Es dürfen sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der Emissionsbegrenzung und sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreiten.

### 3.6

Bezüglich der Parametrierung der Betriebsstatussignale, der Abgasrandbedingungen und der Erfassung der Anfahr- und Abfahrzustände im Auswerterechner ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein Konzept zu erstellen und mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen.

### 3.7

Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung

- der Emissionen,
- des Sauerstoffgehaltes und
- der Feuchte

zu kalibrieren (QAL2) und der Auswerterechner entsprechend parametrieren zu lassen.

Die Kalibrierungen der Messeinrichtungen sind nach einer wesentlichen Änderung bzw. nach den jeweils gültigen, rechtlichen Bestimmungen zu wiederholen (derzeit im Abstand von drei Jahren).

Die Messeinrichtungen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit (AST) prüfen zu lassen. Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der Reihe VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181 durch eine für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Der Betreiber hat die vom Sachverständigen hierfür als erforderlich bestimmten Betriebszustände herzustellen (Messplanung).

Der Termin der Messungen ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

### 3.8

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig innerhalb von zwölf Wochen nach den Messungen in einfach gedruckter Ausführung und einmal in digitaler Ausfertigung zu übersenden. Für die Berichterstellung ist der Musterkalibrierbericht nach Reihe VDI 3950 zu verwenden.

### 3.9

Um Störungen und Ausfälle an den Messeinrichtungen und Messgeräten zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung zeitlich gering zu halten, sind Wartungsverträge mit den jeweiligen Herstellern abzuschließen, die erste Maßnahmen zur Störbehebung seitens des Herstellers innerhalb von 48 Stunden beinhalten. Beim Ausfall einer Einrichtung oder eines Gerätes zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zur Fehlersuche und Störbehebung einzuleiten. Hierfür ist hinreichend qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten.

Störungen bzw. Geräteausfälle sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich – spätestens zum Ende des nächsten Werktages - bekanntzugeben.

Über alle Arbeiten an Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen, das dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der eingeschalteten § 29b-BImSchG-Messstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### 3.10

Die elektronische Auswerteeinrichtung ist an das niedersächsische Emissions-Fernüberwachungssystem – EFÜ – anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Dazu muss der Auswerterechner ein eignungsgeprüftes EFÜ-Modul besitzen. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Definition des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 27.09.2005 i .d. F. vom April 2017 auszuführen.

Die Modalitäten des Anschlusses und der Erst-Anmeldung sind mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen. Das Betreibersystem (EFÜ-B-System) ist so zu programmieren, dass selbsttätig

- einmal täglich ein Datentransfer,
- eine spontane Alarmmeldung bei Grenzwertverletzung und
- ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde

möglich ist.

Die zur Grenzwertverletzung gehörende EFÜ-Meldung ist im EFÜ-System bezüglich der Ursache nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Festlegung und Parametrierung der Betriebsstatussignale für den Auswerterechner sind unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle vor Aufnahme des regelmäßigen Betriebes mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen. Störungen bzw. Geräteausfälle sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich bekannt zu geben.

Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in den Auswerterechner zu beginnen.

Am Standort der Anlage sind die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit kontinuierlich zu ermitteln und die Ergebnisse auf Anforderung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu übermitteln.

### 3.11

Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen.

### 3.12

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte gem. § 17 der 17. BImSchV zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig in einfacher gedruckter Ausfertigung vorzulegen. Ferner ist eine digitale Ausfertigung des Messberichts direkt an [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de) zu übersenden.

### 3.13

Durch eine nach §29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind die Massenkonzentration der in Nr. 3.1.2 genannten Stoffe feststellen zu lassen. Die Einzelemissionsmessungen sind im Zeitraum von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Bei den Ermittlungen der Emissionen sind grundsätzlich die Anforderungen des § 18 Abs. 4 und

5 der 17. BImSchV zu berücksichtigen (z. B. höchste Dauerleistung, Probenahmezeiten, Messgenauigkeit).

### 3.14

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelemissionsmessungen einen Messbericht erstellen zu lassen.

Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung
- das Ergebnis jeder Einzelmessung
- das verwendete Messverfahren
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind insbesondere Menge und Art, Herkunft und Inhaltsstoffe der behandelten Abfälle und

und ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig spätestens 8 Wochen nach den Messungen in einfacher gedruckter Ausfertigung vorzulegen.

Ferner ist eine digitale Ausfertigung des Messberichts direkt an [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de) zu übersenden.

### 3.15

Der eingesetzte Klärschlamm darf einen Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, nicht überschreiten.

### 3.16

Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung der zugelassenen Abfälle entstehen, muss nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) betragen. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von 2 Sekunden eingehalten werden.

### 3.17

Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit von 2 Sekunden ist zumindest einmal, spätestens 6 Monate nach Regelinbetriebnahme der Anlage, durch Messungen oder durch ein durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anerkanntes Gutachten nachzuweisen.

### 3.18

Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen darf die Anlage vier aufeinander folgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden. Die Emissionen sind dabei durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Der Emissionswert für Gesamtstaub darf dabei 150 mg/m<sup>3</sup>, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten.

Die in Nr. 3.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe sowie für Kohlenmonoxid sind immer einzuhalten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Jeder Ausfall der Abgasreinigungsanlagen, der zu Grenzwertüberschreitungen führt, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich mitzuteilen.

### 3.19

Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass eine Beschickung mit Klärschlamm unterbrochen wird, wenn in Folge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionswertes eintreten kann; dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.

### 3.20

Die Anlage ist so zu betreiben, dass in der anfallenden Asche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 Prozent oder ein Glühverlust von weniger als 5 Prozent des Trockengewichtes eingehalten wird.

Spätestens 6 Monate nach Regelinbetriebnahme der Anlage sind durch entsprechende Analysen über mindestens drei Einzelproben nachzuweisen, dass die oben aufgeführten Werte eingehalten werden. Die Analysen sind wiederkehrend alle 12 Monate durchzuführen.

Die Analyseergebnisse sind spätestens 8 Wochen nach Probenuntersuchung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

### 3.21

Der Klärschlamm darf entsprechend den Regelungen der 17. BImSchV erst zugegeben, wenn nach dem Anfahren die erforderliche Mindesttemperatur (hier mindestens 850 °C) gesichert erreicht ist.

Dies ist durch automatische Vorrichtungen sicherzustellen.

Beim Abfahren sind nach dem Stopp der Klärschlammzufuhr zunächst die Anfahr-/Stützbrenner in Betrieb zu setzen. Die schrittweise Außerbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn sich kein Klärschlamm mehr im Feuerungsraum befindet.

### 3.22

Die Abgase aus dem Prozess der Feuerung sind über einen Schornstein (Fläche 1,13 m<sup>3</sup>) mit einer Mindesthöhe von 52,5 m über OKG abzuführen.

Eine Bestätigung und über die Mindesthöhe und Fläche des Schornsteins ist auf Verlangen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

### 3.23

Der Betreiber der Anlage hat nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Öffentlichkeit über die Emissionen und die Verbrennungsbedingungen der Klärschlammverbrennungsanlage zu unterrichten.

Die Veröffentlichung hat **mindestens** folgende Informationen zu enthalten:

- die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
- einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
- eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

#### Hinweis:

Die Veröffentlichung kann z. B. auf der Homepage des Unternehmens oder in einer regionalen Tageszeitung erfolgen.

### 3.24

Verdrängungsluft aus den Siloanlagen (Kalkhydrat, Trockenklärschlamm, Primärasche und Trockenrückstand RGR) ist über hierfür geeignete Aufsatzfilter abzuleiten.

Die beim Verladen von Primärasche und Trockenrückstand RGR verdrängte Luft aus dem Fahrzeugkörper ist in das jeweilige Lagersilo zurückzuführen. Die Silos sind mit einem Aufsatzfilter auszustatten, um den Staub in der Abluft wirksam zurückzuhalten.

### 3.25

Die im Abgas der Quellen:

- Q3a Abluft Silo 1 Trockenklärschlamm
- Q3b Abluft Silo 2.1 Primärasche 1
- Q3c Abluft Silo 2.2 Primärasche
- Q3d Abluft Silo 3 Trockenrückstand
- Q3e Abluft Silo 4 Kalkhydrat

enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  im Normzustand nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

### 3.26

Die unter Nr. 3.25 genannten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.

Die Messungen haben unter den Betriebsbedingungen stattzufinden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Dies ist im Messbericht von der Messstelle zu dokumentieren.

Eine Ausfertigung des Messberichtes auf Papier sowie einmal digital sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar nach Erhalt zuzustellen.

### 3.27

Nach jeweils drei Jahren ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu überprüfen, ob die unter Nr. 3.25 geforderte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Eine Ausfertigung des Messberichtes auf Papier sowie einmal digital sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar nach Erhalt zuzustellen.

### 3.28

Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen.

### 3.29

Der Betreiber hat spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage einen rechnerischen Nachweis über die Dimensionierung des Aktivkohlefilters (Anlieferung- und Lagerhalle Klärschlamm) zu erbringen und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

Hierin ist u. a. darzustellen, aufgrund welcher Betriebsparameter ein Wechsel des Filter(material)s vorgenommen werden soll.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Der Betreiber hat auf dieser Basis anschließend unverzüglich eine Betriebsanweisung zu erstellen, welche u. a. die Wechselintervalle für die Aktivkohle ggf. in Abhängigkeit einzelner Betriebsparameter regelt.

Diese ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

### 3.30

Zur Durchführung der in diesem Bescheid aufgeführten Messungen sind die hierfür erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten.

Alle Einbaustellen von Messeinrichtungen, Probenahmestellen und weitere Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein, sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass für die Bestimmung der Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden.

Die Traversierfläche an der Messbühne für die Bedienung der Sonden und der Messgeräte ist in geeigneter Weise zu dimensionieren.

Am Messplatz sind ausreichend bemessene und in Übereinstimmung mit nationalen Anforderungen abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren. Druckluft, Wasseranschlüsse und Abwasserentsorgung können ggf. ebenfalls erforderlich sein.

Schutzmaßnahmen, beispielsweise Wetterschutz und Beheizung, um die notwendigen Umgebungsbedingungen für das Messpersonal und die eingesetzten Geräte sicherzustellen, sind zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu beachten.

Die genaue Lage der Probenahmestellen und ihre Ausstattungen sind unter Mitwirkung einer aufgrund des § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle festzulegen und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mitzuteilen.

### 3.31

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Nassklärschlamm stets in geschlossenen Lkws (mindestens mit Abdeckplane) angeliefert wird.

### 3.32

Abluft aus Anlieferhalle, Anlieferbunker und Lagerbunker ist mit Hilfe des Bunkerabluftgebläses im Normalbetrieb als Primärluft in die Feuerung anzusaugen.

### 3.33

Wird die Anlage planmäßig außer Betrieb genommen (Wartung, Instandsetzung), so ist die Abluft aus Anlieferhalle, Anlieferbunker und Lagerbunker mittels dem Bunkerstillstandsgebläse über die beantragte Filteranlage (01-F022, 01-F023 und 01-F001) abzuleiten.

Hierbei sind sicherheitstechnische Belange u. a. des Explosionsschutzes zu beachten.

3.34

Die bei der Klärschlamm Trocknung entstehende Abluft ist bei Normalbetrieb an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und in der Feuerung als Verbrennungsluft zu nutzen.

3.35

Zur Minderung von Staubemissionen sind

- sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
- Anlagenteile zur Förderung von getrocknetem Klärschlamm außerhalb der Halle einzukapseln und geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
- alle Anlagenteile, die der Bearbeitung / Behandlung des Klärschlammes dienen und in denen Trockenklärschlamm eingesetzt wird bzw. anfällt, sind einzukapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. (Nr. 5.2.3.4 TA Luft).

**Immissionsschutz – Lärmemissionen**

3.36

Die in den Antragsunterlagen beigefügte Schallprognose (GfBU-Consult GmbH v. 28.11.2018) ist Bestandteil der Genehmigung.

3.37

Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage folgende Immissionsrichtwerte an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Lage	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO 1	Schöningen OT Esbeck, Hauptstr. südlich des Friedhofs, Wohngebäude	55	40
IO 2	Schöningen OT Esbeck, Kastanienweg, Wohngebäude	50	35
IO 3	Samtgemeinde Nord-Elm, Gemeinde Wolsdorf, Am Südschacht, Wohngebäude	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4

## **Wasserrecht**

4.1

### **Wassergefährdende Stoffe<sup>7</sup>**

4.1.1

#### Auffangwannen Anlagenteile

Anlagenteile, aus denen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können (z. B. Pumpen, Armaturgruppen), sind durch Auffangvorrichtungen zu sichern, wenn diese sich außerhalb der jeweiligen Auffangwannen befinden.

4.1.2

#### Leckerkennungssystem

Der Annahme- und Lagerbunker sowie die Läger für Primärasche, Trockenrückstand Rauchgasreinigung und Trockenklärschlamm müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein.

Auf ein Leckageerkennungssystem kann verzichtet werden, wenn der Fußboden flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt wird bzw. es sich um flüssigkeitsundurchlässige Behälter handelt.

4.1.3

#### Wasserrechtliche Hinweise:

4.1.3.1

##### Anlagendokumentation

Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen.

4.1.3.2

##### Grundsatzanforderungen

Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind vom Betreiber eigenverantwortlich für sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erfüllen.

4.1.3.3

##### Rückhaltung Rohrleitungen

Die oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 21 AwSV mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

---

<sup>7</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Rückhalteeinrichtungen sind nicht erforderlich, wenn anhand einer Gefährdungsabschätzung durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

### 4.1.3.4

#### Befüllen und Entleeren

Die Befüllung des Kalkhydratsilos ist zu überwachen. Der Befüller hat sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten (§ 23 AwSV).

### 4.1.3.5

#### Rückhaltung Chemikalienlager

Das Chemikalienlager muss nach § 31 Abs. 2 AwSV über eine Rückhalteeinrichtung über folgendes Rückhaltevolumen verfügen:

Maßgebendes Volumen ( $V_{\text{ges.}}$ ) der Anlage in $\text{m}^3$	Rückhaltevolumen
$\leq 100$	10 % von $V_{\text{ges.}}$ , wenigstens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses

Sollten im Chemikalienlager nur ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu  $0,02 \text{ m}^3$  oder restentleerte Behälter oder Verpackungen gelagert werden, ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen Mitteln gefahrlos möglich ist (§ 31 Abs. 3 AwSV).

### 4.1.3.6

#### Betriebsanweisung

Für das Kalkhydratsilo hat der Betreiber eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

### 4.1.3.7

#### Unterweisung

Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat (§ 44 Abs. 2 AwSV).

### 4.1.3.8

#### Merkblatt

Für das Chemikalienlager ist nach § 44 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 der AwSV das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

### 4.1.3.9

#### Schadensfall

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV in nicht nur unerheblicher Menge aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anzuzeigen.

### 4.1.3.10

#### Dichtheitskontrolle

Der Betreiber hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen an seinen AwSV-Anlagen regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).

### 4.1.3.11

#### Krangreifer

Der Krangreifer unterliegt nicht den Anforderungen der AwSV. Der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 und 2 WHG bleibt hiervon unberührt.

## 4.2

### **Regenrückhaltung**

Das Regenrückhaltebecken (RRB) 2 ist bei der Einleitung von Permeat aus der Brüdenkondensataufreinigung nur bis zu einem Füllstand von maximal 75 % des Notüberlaufvolumens zu betreiben. Wird dieser Füllstand überschritten, ist die Zuführung von Permeat in das RRB 2 einzustellen.

5

## Abfallrecht

5.1

In der KVA-Anlage (Linie 4) dürfen nur solche nicht gefährliche Input-Abfälle angenommen, gelagert und thermisch behandelt werden, die gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 der AVV<sup>8</sup> dem Abfallschlüssel

- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser zugeordnet sind.

5.2

Die Annahme von Abfällen ist nur dann zulässig, solange die weitere ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

5.3

Abfälle dürfen, beginnend vom Zeitpunkt der Annahme oder nach dem Entstehen durch Behandlung des jeweiligen Abfalls, maximal bis zu einem Zeitraum von einem Jahr zwischengelagert werden.

5.4

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KrWG<sup>9</sup> i. V. mit § 24 NachwV<sup>10</sup> ist ein Register (früheres Nachweisbuch) über sämtliche nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zu führen.

---

<sup>8</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379 in der derzeit geltenden Fassung

<sup>9</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212 in der jeweils geltenden Fassung

<sup>10</sup> Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung -NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### 5.5

Die der Verbrennung zugeführten Klärschlämme dürfen die nachfolgend genannten maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Parameter:	<u>Grenzwert:</u>
Arsen	< 1.000 mg/kg TS
Blei	< 1.000 mg/kg TS
Cadmium	< 1.000 mg/kg TS
Chrom	< 1.000 mg/kg TS
Nickel	< 1.000 mg/kg TS
Quecksilber	< 1.000 mg/kg TS
Zinn	< 1.000 mg/kg TS
Antimon	< 2.500 mg/kg TS
Kupfer	< 2.500 mg/kg TS
Thallium	< 2.500 mg/kg TS
Zink	< 2.500 mg/kg TS
Summe Schwermetalle	< 2.500 mg/kg TS
PCB	< 50 mg/kg TS
PCP	< 5 mg/kg TS
Chlor	< 1 %-TS
Fluor	< 0,1 Ma %-TS
Schwefel	< 2 Ma%-TS

### 5.6

Bei jeder Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

- Kontrolle, dass für den Abfall alle nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen vorliegen.
- Feststellung der Masse und der mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV gekennzeichneten Abfallart.
- Kontrolle, dass der angelieferte Abfall den Annahmeveraussetzungen entspricht.

### 5.7

Zur Qualitätskontrolle über den als Brennstoff zugelassenen Abfall ist vor der Inbetriebnahme ein Konzept zur Annahme- und Eingangskontrolle zu erstellen.

Das Konzept ist bis spätestens ein halbes Jahr vor Inbetriebnahme der Anlage dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zur Zustimmung vorzulegen.

Mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage darf nur nach Zustimmung zu dem Konzept begonnen werden. Das Konzept ist als Bestandteil in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

Das Annahme- und Eingangskontrollkonzept muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- die Verantwortlichkeit für die Aufstellung und Durchführung der Annahmekontrolle,
- der Umfang von Eignungsprüfungen für die anzuliefernden Klärschlämme, z. B. Parameterumfang, Störstoffkriterien, Durchführung von Sichtkontrollen,
- die Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und -prüfung während der Abfallannahme, z. B. in Form eines Prüfablaufplanes,
- Art, Umfang und Durchführung der Probenahme, z. B. Vollzug nach LAGA-Richtlinie PN 98 oder RAL-GZ 724, Beauftragung einer Eigen- und Fremdüberwachung, Nachweise zur Sachkunde der Probenehmer und zur Qualifizierung von Prüflaboratorien (DIN EN ISO/IEC 17025:2005),
- die Maßnahmen, welche zu ergreifen sind, wenn Zweifel an der Einhaltung der zulässigen Heizwerte und Schadstoffgehalte bestehen,
- die Art der Dokumentation der Eingangsprüfung.

Ist vertraglich vereinbart, dass Qualitätskontrollen bereits beim Klärschlammlieferanten durchgeführt werden, hat sich die Betreiberin in angemessenen Zeitabständen zu vergewissern, dass beim Klärschlammlieferanten die Qualitätskontrolle vertragsgemäß erfolgt und der Nachweis über die Einhaltung der beantragten Schadstoff-Höchstgehalte im Klärschlamm geführt wird.

### 5.8

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Verbrennungsaschen (Feuerraum) sind unter dem Abfallschlüssel 19 01 12 (gemäß AVV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit eine Verwertung nicht möglich oder zumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

### 5.9

Abfälle aus der Rauchgasreinigung sind getrennt von den Verbrennungsaschen zu erfassen, zu lagern und zu entsorgen.

### 5.10

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind alle Anlieferungen mit Datum, Menge, Art, Abfallschlüssel-Nr. und Herkunft des Stoffes aufzuführen. Des Weiteren sind alle für den Betrieb wesentlichen Daten mit Datum und Uhrzeit einzutragen, insbesondere:

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

- Angaben über die angenommenen Abfälle (Menge, Abfallart)
- Angaben über die abgegebenen Abfälle zur Verwertung (Menge, Abfallart),
- Angaben über den Verbleib der abgegebenen Abfälle
- Personal- und Maschineneinsatz
- Wartungs- und Kontrollarbeiten
- Betriebszeiten.

Das Betriebstagebuch ist den Aufsichtsbehörden auf Verlangen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen. Abgeschlossene Betriebstagebücher sind aufzubewahren.

6

## **Anlagensicherheit und Arbeitsschutz**

6.1

Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Anlage unter Berücksichtigung

- des Genehmigungsbescheides einschließlich der Genehmigungsunterlagen,
- der durch die ZÜS geprüften Kesselunterlagen und der sich aus der Vorprüfung
- und gutachterlichen Äußerung (Gutachterliche Stellungnahme) der ZÜS ergebenden Maßgaben und Festlegungen und
- der vorgesehenen Betriebsweise

durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage bzw. der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist und diese eine Prüfung der Anlage ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.

6.2

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen der Dampfkesselanlage und der Anlagenteile sind vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

6.3

Die vorgenannte Prüffristenermittlung ist der zugelassenen Überwachungsstelle zur Nachprüfung zu übersenden.

6.4

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist die von der zugelassenen Überwachungsstelle geprüfte Fristenermittlung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu übersenden.

6.5

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Konformitätsbescheinigungen,
- Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV,
- Bedienungsanleitung in deutscher Sprache.

### 6.6

Druckgeräte und Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass diese den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen genügen und dauerhaft technisch dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

### 6.7

Bei einem Ausfall der regulären Stromversorgung ist die weitere Steuerungsfähigkeit der Klärschlammverbrennungslinie durch eine entsprechende Notstromversorgung so abzusichern, dass die Anlage in einen risikolosen Zustand abgefahren werden kann.

### 6.8

Sämtliche Einrichtungen, die dazu dienen, die Anlage jederzeit in einen risikolosen Zustand abfahren zu können (insbesondere auch die Notstromversorgung), sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Der zeitliche Abstand ist so zu wählen, dass Defekte rechtzeitig erkannt und behoben werden können.

Der Prüfturnus sowie der Plan zur Wartung und Instandhaltung für diese Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme festzulegen.

### 6.9

Für die Arbeitsplätze ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und deren Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt u. a. für:

- die Benutzung von Arbeitsmitteln,
- den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen sowie
- Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen.

In die Gefährdungsbeurteilung sind auch Wartungs-, Bedien- und Überwachungstätigkeiten mit einzubeziehen.

Zudem sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 214, zu berücksichtigen.

### 6.10

Innerhalb der Bereiche „Klärschlamm Anlieferung“ und „Klärschlamm Trocknung“ darf die Konzentration an biologischen Arbeitsstoffen 50.000 koloniebildende Einheiten (KBE) pro m<sup>3</sup> Atemluft als Summenwert für mesophile Schimmelpilze nicht überschreiten (Technischer Kontrollwert gemäß TRBA 214).

Die Einhaltung des technischen Kontrollwertes für biologische Arbeitsstoffe ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderung durch ein Labor oder Messstelle, die über geeignetes Personal und Laborausstattung nach Nr. 9420 IFA-Arbeitsmappe verfügen, feststellen zu lassen (TRBA 214 i. V. m. TRBA 405).

Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig innerhalb von 8 Wochen nach den Untersuchungen vorzulegen.

### 6.11

Bei Überschreitung des technischen Kontrollwertes für biologische Arbeitsstoffe sind die vorhandenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu optimieren und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach Nr. 6.5 der TRBA 214 erneut zu überprüfen. Die Einhaltung des TKW ist durch Messungen (siehe v. g. Nebenbestimmung) zu belegen.

### 6.12

Durch die beantragte Errichtung und Betrieb der Klärschlammverbrennungslinie **kann** sich auf Grund des produktionstechnischen (Dampf) und sicherheitstechnischen Zusammenhangs mit der bestehenden TRV eine „Gesamtheit von Maschinen“ (Maschinenanlage, verkettete Anlage) im Sinne der 9. ProdSV<sup>11</sup> ergeben. Es handelt sich dann um eine komplexe Anlage, die aus Einzelmaschinen zusammengefügt wird. Somit hat der Hersteller der Klärschlammverbrennungsanlage die sich aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG<sup>12</sup> ergebenden Pflichten zu erfüllen. Es müsste dann Folgendes z.B. erfüllt werden:

- Erstellen der technischen Dokumentation der Gesamtanlage mit Gesamtrisikobeurteilung, hierbei ist auch die sicherheitstechnische und steuerungstechnische Verknüpfung der Einzelmaschinen zu berücksichtigen
- Verfassen einer Betriebsanleitung für die Gesamtanlage
- Erstellen einer Konformitätserklärung für die Gesamtanlage
- Anbringen der CE-Kennzeichnung an einer repräsentativen Stelle der Gesamtanlage (z.B. zentrale Steuerkonsole)

**Anmerkung:** Hersteller der Einzelkomponenten bleibt deren Hersteller, folglich werden CE-Kennzeichnungen der Komponenten nicht entfernt.

- Anbringen eines Typenschildes an der Gesamtanlage. Die Anforderungen an das Typenschild ergeben sich aus Anhang I Nummer 1.7.3 der Richtlinie 2006/42/EG.

Je nach Beschaffenheit müssen auf der Maschine ebenfalls alle für die Sicherheit bei der Verwendung wesentlichen Hinweise angebracht sein. Diese Hinweise unterliegen den Anforderungen der Nummer 1.7.1. Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärung des Herstellers für die Verbrennungsanlage ist auf Verlangen vorzulegen.

Ergibt eine zuvor durchgeführte Risikobeurteilung, dass bei der wesentlichen Änderung der Anlage keine komplexe Maschinenanlage mit tiefgreifenden Verkettungen zwischen TRV und KVA **oder** der KVA für sich genommen **oder** von Teilanlagen der KVA ergibt, so gilt in Bezug auf die Klärschlammverbrennungsanlage oder ihrer Teilanlagen folgendes:

---

<sup>11</sup> Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>12</sup> Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung – Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bei betreiberseitiger Komplettierung von Anlagen und von unvollständigen Maschinen ist eine entsprechende technische Dokumentation nach Maschinenrichtlinie zu erstellen, ebenfalls Risikobeurteilung und Betriebsanleitung.
- Anbringen der CE-Kennzeichnung(en) an einer repräsentativen Stelle, sofern diese nicht durch den jeweiligen Hersteller erfolgte.

**Anmerkung:** Hersteller der Einzelkomponenten bleibt deren Hersteller, folglich werden CE-Kennzeichnungen der Komponenten nicht entfernt.

- Anbringen von Typenschild(ern), wenn erforderlich. Die Anforderungen an Typenschilder ergeben sich aus Anhang I Nummer 1.7.3 der Richtlinie 2006/42/EG.

Je nach Beschaffenheit müssen ebenfalls alle für die Sicherheit bei der Verwendung wesentlichen Hinweise angebracht sein. Diese Hinweise unterliegen den Anforderungen der Nummer 1.7.1. Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärung des Herstellers der Klärschlammverbrennungsanlage oder ihrer Teilanlagen ist auf Verlangen vorzulegen.

### Hinweis:

Bei wesentlichen Veränderungen von Maschinen, ist ebenso ein EG - Konformitätsverfahren durchzuführen.

### 6.13

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ebenfalls ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Dokument ist vor Aufnahme des Betriebes, hierzu zählt auch der Probetrieb, fertigzustellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften des Anhang I Nummer 1.8 GefStoffV gelten (z. B. die Kategorien der in den Ex-Zonen verwendeten Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsystem festlegen)

### 6.14

Die zum Einsatz kommenden Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen auf der Grundlage der Richtlinie 2014/34/EU<sup>13</sup> hinsichtlich ihrer Sicherheit als elektrische Betriebsmittel zulässig und entsprechend gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen die Gaswarngeräte für den Einsatz im

---

<sup>13</sup> RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ( ATEX-Richtlinie 2014/34/EU/ ATEX = Atmosphère EXplosibles)

Rahmen des Explosionsschutzes einzeln oder als Baumuster auf messtechnische Funktionsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft sein. Die Funktionsfähigkeit muss vom Hersteller durch ein auf dem Gerät angebrachtes Kennzeichen bestätigt werden.

### 6.15

Die Sensoren der Gaswarngeräte sind in der Nähe der Stellen anzubringen, an denen mit dem Auftreten entzündbarer und/oder toxischer Gase und Dämpfe zu rechnen ist. Die Alarmschwelle der Geräte muss auf eine Konzentration so weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze bzw. gesundheitsgefährdender Werte eingestellt sein, dass technische bzw. organisatorische Maßnahmen ausreichend wirken.

## 7

### Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

#### 7.1

Gemäß § 15 Abs. 5 GefStoffV<sup>14</sup> hat das ausführende Unternehmen, das die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführt, vom Auftraggeber oder Bauherrn Informationen darüber einzuholen, ob Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Hierdurch entsteht für den Bauherren eine Ermittlungspflicht, der er im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nachkommen kann, indem er ein Schad- und Gefahrstoffkataster erstellt. Nach § 6 Abs. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

#### 7.2

Für Abbrucharbeiten muss eine schriftliche Abbrucharweisung an der Baustelle vorliegen. Die Abbrucharweisung muss z. B. folgende Angaben enthalten:

- konstruktive Gegebenheiten und Besonderheiten
- statische Verhältnisse
- Umfang und Reihenfolge der Abbrucharbeiten
- Abbruchmethoden
- Geräte- und Maschineneinsatz
- Hilfskonstruktionen, Gerüste, Aufstiege, Schutzdächer, Seile, Schläuche
- Tragfähigkeit befahrbarer Decken
- Sicherung des öffentlichen Verkehrs
- Schutz angrenzender oder benachbarter Objekte, z. B. Fassadenschutz, Schutzmaßnahmen an Gebäuden
- Zugänge zu den Arbeitsplätzen
- Absturzsicherungen
- persönliche Schutzausrüstungen

---

<sup>14</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Absperrung von Gefahrenbereichen
- Schutz vor auftretenden Gefahrstoffen
- Entsorgung des Abbruchabfalls und kontaminierter Bausubstanzen

### 7.3

Baugruben und Gräben sind so abzuböscheln oder zu verbauen, dass Beschäftigte nicht durch das Abrutschen von Massen gefährdet werden können. Dabei sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können, hierzu zählt u. a. der Einfluss von Lasten aus Kranen, Fahrzeugen und Baumaschinen (Sicherheitsabstände zu Baugruben und Gräben).

### 7.4

Maschinenkonstruktionen und Fundamente sind so zu gestalten, zum Beispiel durch Massenausgleich, Fundamentabfederung, Wahl entsprechender Bettung und der Fundamentmasse, dass nur nach dem Stand der Technik unvermeidbare Erschütterungen in den Boden abgegeben werden. Auf die DIN 4150-2 Erschütterungen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden bzw. DIN 4150-3 Erschütterungen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen wird verwiesen.

### 7.5

#### Hinweis:

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung<sup>15</sup> zu berücksichtigen. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr einen Koordinator gemäß § 3 der BaustellV bestellen muss. Dementsprechend müssen folgende Auflagen aus der BaustellV erfüllt werden:

- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Bestellung eines geeigneten Koordinators, wenn mehrere Arbeitgeber mit Beschäftigten auf der Baustelle tätig werden und
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn mehrere Arbeitgeber mit Beschäftigten auf der Baustelle tätig werden

Die Vorankündigung gemäß BaustellV ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu übermitteln.

### 7.6

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung<sup>16</sup> und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu beachten.

---

<sup>15</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

<sup>16</sup> Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit geltenden Fassung

### 7.7

Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern mit mehr als 3,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten sind auf Flachdächern geeignete Absturzsicherungen (Geländer) oder Anschlageneinrichtungen in Form von Sicherungssystemen (keine Einzelsekuranten) anzubringen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Lichtkuppeln sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen. Die erforderlichen Einrichtungen / Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

### 7.8

Silos sind mit einem unfallsicheren Aufstieg und Geländer (mindestens 1,00 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m hoch) mit Fuß- und Zwischenleiste zu versehen.

## 8

### Naturschutz

#### 8.1

Die ökologische Funktionalität der CEF-Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt vor Inanspruchnahme der bestehenden Habitate nachzuweisen.

#### 8.2

Die vollständigen Ergebnisse der biologischen Erfassungen sind unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt nach Abschluss der Kartierungen vorzulegen.

#### 8.3

Der Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen ist unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt spätestens 3 Monate nach Abschluss der Errichtung der Anlage in Form eines Berichtes nachzuweisen.

#### 8.4

Die Baufeldfreimachung findet zum Schutz brütender Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar statt.

#### 8.5

Eine ökologische Baubegleitung wird festgesetzt. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt ist diese Person zu benennen. Regelmäßiger Austausch hat im Rahmen der Baubesprechungen stattzufinden.

#### 8.6

Die als Kompensationsmaßnahme geplante Pflanzung von Gehölzen findet in der Pflanzperiode statt, die der Errichtung der Anlage folgt (jeweils Oktober bis April des Folgejahres). Die Gehölze sind zu pflanzen, zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

9

### **Hinweis zum Luftverkehrsgesetz**

Der Einsatz von Kränen, die eine Höhe von 100 Metern über rund überschreiten, bedarf der vorherigen luftrechtlichen Genehmigung (§§ 14, 15 LuftVG<sup>17</sup>).

Die luftrechtliche Genehmigung ist mindestens 10 Arbeitstage vor Kranaufstellung bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

10

### **Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser**

10.1

#### **Grundwasser**

10.1.1

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist die ausgebaute Messstelle BP15 / GW15 halbjährlich durch Lotung darauf hin zu überprüfen, ob sich dort ein Grundwasserspiegel eingestellt hat. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

10.1.2

Sofern in BP15 / GW15 Grundwasser festgestellt wird, ist dies unverzüglich dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mitzuteilen.

10.1.3

#### Hinweis:

Aufgrund der besonderen Situation des aktuell großen Grundwasserflurabstands und des durch die Aufgabe des Braunkohleabbaus mittelfristig ansteigenden Wasserspiegels wurde zunächst darauf verzichtet, den freien Grundwasserspiegel zu ermitteln. Sobald sich in der Grundwassermessstelle (GWM) BP15 / GW15 ein freier Wasserspiegel einstellt, wird die Überwachungsbehörde prüfen, ob zur Überwachung des Grundwassers weitere Messstellen erforderlich werden. Abhängig vom Prüfergebnis wird dann ggf. die Errichtung weiterer GWM sowie das entsprechende Monitoring angeordnet.

---

<sup>17</sup> Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### 10.1.4

#### Hinweis:

Als Überwachungsparameter zu 10.1.1 kommen sowohl die relevanten gefährlichen als auch die aus dem Ausgangszustandsbericht (AZB) entwickelten Leitparameter und die sog. „Vor-Ort-Parameter“ infrage.

### 10.2

#### **Boden**

#### 10.2.1

Ab Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist alle fünf Jahre der Boden an geeigneten Stellen wie folgt zu untersuchen (§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV<sup>18</sup>):

Messstelle / Standort bei	Stoff / Parameter bestimmt in mg/kg TS Probenentnahme 0 – 30 und 30 – 100 cm.
BP 1 bis BP 14	Calcium, Natrium, Ammonium, Chlorid, Kohlenwasserstoffe, bestimmt als C10 – C40 und C10 bis C22

#### 10.2.2

Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammen zu stellen und zu bewerten. Die Untersuchungsmethoden sind zu dokumentieren und die Bestimmungsgrenzen sind darzulegen. Die Probennahmestellen sind zu beschreiben, einzumessen und in einem Lageplan einzutragen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar zuzustellen.

#### 10.2.3

#### Hinweis zur systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos:

Auf die Bodenuntersuchungen kann verzichtet werden, wenn die Betreiberin die Überwachung durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ersetzt und diese vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anerkannt wurde. Die Beurteilung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig jeweils spätestens ein Jahr vor dem Fälligkeitstermin nach 10.2.1 vorzulegen.

#### 10.2.4

#### Hinweis zu ersatzweisen Untersuchungen:

Bau- oder altlastbedingte Bodenuntersuchungen können ersatzweise anerkannt werden, soweit diese den zum Überwachungszeitpunkt nach 10.2.1 aktuellen Stand beschreiben. Dazu sind diese dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig im Rahmen der regelmäßigen IED-Inspektionen bekannt zu geben. Die Anerkennung erfolgt dann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

---

<sup>18</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992, in der derzeit geltenden Fassung

10.3

**Betriebseinstellung**

10.3.1

Bei Betriebseinstellung ist mit den Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BImSchG und zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Boden- und Grundwasserzustandsbeschreibung, möglichst durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG<sup>19</sup>, anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient dieser Zustandsbeschreibung als Vergleichsmaßstab. Es ist ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zustand bei Betriebseinstellung anzustellen. Dabei ist gutachterlich zu bewerten, ob und inwieweit eine Verschmutzung des Bodens und / oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe (rgS), einschließlich deren Metaboliten, durch den Betrieb der Anlage verursacht worden ist.

10.3.2

Hinweis:

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch die rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so soll der gutachtliche Bericht bereits einen Vorschlag zur Erfüllung der Rückführungsverpflichtung erhalten.

10.3.3

Hinweis:

Werden darüber hinaus Boden und / oder Grundwasserverunreinigungen mit anderen als den relevanten gefährlichen Stoffen festgestellt, so sind diese, zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, nach den Maßstäben des Boden- und Grundwasserschutzes (BBodSchG / WHG<sup>20</sup>) zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu sanieren. Nach § 4 Abs. 5 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, die nach dem 01.03.1999 eingetreten sind, grundsätzlich zu beseitigen.

---

<sup>19</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, in der derzeitig geltenden Fassung

<sup>20</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585 in der derzeitig geltenden Fassung

11

## **Allgemeine Hinweise**

11.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

11.2

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter haben kann.

11.3

Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nachträgliche Anordnungen treffen.

11.4

Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.

11.5

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig kann gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und wenn die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

11.6

Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG oder die

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Strafvorschrift des § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

11.7

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.

11.8

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Der Betreiber hat nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach einer Betriebseinstellung vorgenommen werden.

11.9

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

**Begründung**

1.

**Antragstellung, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

1.1

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, hat mit Antrag vom 27.06. und 04.12.2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für das unter I. beschriebene Vorhaben beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für bauvorbereitenden Maßnahmen, Abrissarbeiten, Entsiegelung der Flächen, Baustelleneinrichtung und die Herstellung der Baugrube und der Fundamente beantragt.

Dem Antrag waren die in Anhang 1 aufgeführten Unterlagen beigefügt. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Unterlagen wurden zuletzt am 05.06.2019 durch den Ausgangszustandsbericht ergänzt. Die vorgelegten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil des erteilten Bescheides.

Die Errichtung und der Betrieb der bestehenden TRV Buschhaus erfolgt auf der Grundlage der in Anhang 2 aufgeführten Genehmigungen und Anzeigen nach BImSchG.

1.2

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen der Behörden und Institutionen eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Beteiligt wurden:

- Stadt Helmstedt
- Landkreis Helmstedt
- Stadt Schöningen
- Samtgemeinde Nord-Elm
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- Niedersächsisches Landvolk
- Polizeidirektion Braunschweig
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover
- Tennet TSO GmbH
- E.ON AVACON AG
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
- Die anerkannten Naturschutzverbände

### 1.3

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte zunächst am 26.09.2018 im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der Braunschweiger Zeitung, Helmstedter Nachrichten, sowie auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekanntgemacht.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 04.10.2018 bis zum 05.11.2018 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, der Stadt Helmstedt und der Stadt Schöningen zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Erörterungstermin war für den 29.01.2019 im Schloss Schöningen angesetzt. Während der Einwendungsfrist wurde keine Einwendung erhoben.

Bei Bodenuntersuchungen stellte sich heraus, dass der bisher vorgesehene Standort östlich der vorhandenen TRV für den Bau der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage ungeeignet ist. Der Standort der musste deshalb auf dem Gelände der EEW verschoben werden auf den Platz der ehemaligen Schlackeaufbereitungsanlage südlich der TRV. Die Antragsunterlagen wurden deshalb entsprechend überarbeitet und am 06.12.2018 erneut eingereicht. Aufgrund der Standortänderung erfolgte eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die o. a. Behörden und Stellen wurden erneut um Stellungnahme gebeten.

Die erneute Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 16.01.2019 im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der Braunschweiger Zeitung, Helmstedter Nachrichten, sowie auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekanntgemacht.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 23.01.2019 bis zum 22.02.2019 abermals beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, der Stadt Helmstedt und der Stadt Schöningen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Zuge der erneuten Auslegung wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Da der Einwender auf den Erörterungstermin verzichtet hat, konnte der für den 14.05.2019 angesetzte Erörterungstermin somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1996 (BGBl. I S. 536), in der zurzeit geltenden Fassung, entfallen.

2.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 UVPG<sup>21</sup>, § 1a 9. BImSchV<sup>22</sup>)**

2.1

### **Vorhaben**

Die Antragstellerin plant, die vorhandene 3-linige Anlage (TRV Buschhaus) zur Beseitigung und Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren um eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) mit einer Kapazität von 160.000 Tonnen pro Jahr (mechanisch entwässert, bezogen auf 24 % Trockensubstanzgehalt) als 4. Linie zu erweitern.

Diese „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 3 Tonnen oder mehr je Stunde“ ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 8.1.1.2 in Spalte 1 mit „X“ aufgeführt. Damit ist für diese Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2.2

### **Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG, § 2a 9. BImSchV)**

Auf Ersuchen des Antragstellers hat am 11.04.2018 eine Besprechung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss, stattgefunden (Scoping-Termin). Als Gesprächsgrundlage diente das Konzept der Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (GfBU-Consult), Stand 28.02.2018, zur Festlegung des Rahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das geplante Vorhaben „Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (4. Verbrennungslinie der TRV) am Standort Buschhaus. Zu dem Termin waren die zu beteiligenden Behörden, Kommunen und Verbände geladen. Das Konzept zur Untersuchung der Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurde von GfBU-Consult ausführlich erläutert. Als Untersuchungsgebiet war entsprechend der Vorgaben der TA-Luft von 2002 eine Fläche mit einem Radius von ca. 2,0 km um den Anlagenstandort vorgesehen.

Als Ergebnis des Scoping-Termins waren keine Änderungen oder Ergänzungen am Untersuchungsrahmen erforderlich. Somit wurde festgelegt, dass die Antragstellerin auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, der als Bestandteil der Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

2.3

### **UVP-Bericht**

Den Antragsunterlagen war als Grundlage für die durchzuführende UVP gem. § 16 UVPG ein UVP-Bericht beizulegen.

Der am 04.12.2018 eingereichte UVP-Bericht, erstellt im Dezember 2018 durch GfBU-Consult, entspricht den Vorgaben der Anlage 4 zum UVPG.

---

<sup>21</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>22</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992, in der derzeit geltenden Fassung

2.4

**Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen  
(§ 24 UVPG, § 20 Abs. 1a 9. BImSchV)**

Durch das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage“ sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Diese Schutzgüter sind daher zuerst zu ermitteln und zu benennen. Als Schutzgüter kommen Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter in Frage.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter durch

- anlagenbedingte Immissionen von Luftschadstoffen
- anlagenbedingte Schallimmissionen
- Flächenverbrauch, Baukörper
- Einleitung/Entnahme von Wasser
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- den Anfall von Abfällen
- Veränderung des Landschaftsbildes

von vornherein nicht grundsätzlich auszuschließen.

Der Regelbetrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist gekennzeichnet durch luftseitige Emissionen, die im Wesentlichen aus Staub, Schwefel- und Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid bestehen. Diese Emissionen führen im Wirkungsbereich der Anlage zu Immissionen, die auf die o. g. Schutzgüter einwirken.

Für das geplante Vorhaben ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3.550 m<sup>2</sup> erforderlich. Dadurch sind Auswirkungen auf den Boden, den Grundwasserhaushalt sowie auf das Klima nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Festlegung der relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der Vorhabensauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Büro GfBU Consult durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gem. § 16 UVPG vom Dezember 2018 sind. Für die Erstellung des UVP-Berichtes wurden mehrere Gutachten berücksichtigt:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe (inkl. Schornsteinhöhenberechnung) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage“ der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH von der GfBU Consult vom 30.11.2018
- Geruchsprognose der GfBU Consult vom 30.11.2018
- Schallprognose der GfBU Consult vom 28.11.2018
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Myotis, Halle, 13.09.2018
- Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU)-Brutvögel (Aves), Amphibien (Amphibia), Reptilien (Reptilia) sowie Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina), Myotis, Halle, 13.09.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Myotis, Halle, 13.11.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB), Myotis, Halle, 13.11.2018

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- FFH-Vorprüfung (F 13.2 und F 13.3 Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) und Kap. 11 des Umweltberichtes
- Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen der Antragsprüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Ausführungen des Gutachters im UVP-Bericht sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher geeignet sind, bei der durchzuführenden UVP eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

2.5

### FFH-Verträglichkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen beschränken sich die relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den nach TA Luft festgesetzten Einwirkungsbereich von einer Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km um den Emissionsschwerpunkt Schornstein befindet (Schornsteinhöhe: 52,5 m). Innerhalb dieses Bereiches ist kein Natura 2000 Gebiet vorhanden. Die nächsten Natura 2000 Gebiete befinden sich in einem Abstand von ca. 8 km.

Die Ergebnisse der durchgeführten Immissionsprognose für die geänderte Gesamtanlage, d. h. auch unter Betrachtung der vorhandenen 3 Linien der TRV, zeigen, dass die maximale Immissionszusatzbelastung der geänderten Gesamtanlage unterhalb der Beurteilungswerte der TA Luft zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und des Abschneidekriteriums für Stickstoffdeposition liegen. Die maximale Immissionszusatzbelastung für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid unterschreitet sogar die Irrelevanzgrenzen nach TA Luft deutlich.

Somit bleibt festzustellen, dass auch bei kumulativer Betrachtungsweise keine Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete vorliegen. Eine Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist daher nicht erforderlich.

2.6

### Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG, § 20 Abs. 1b 9. BImSchV)

2.6.1

#### Umweltauswirkungen

2.6.1.1

##### Mensch

Als Standort des Vorhabens sind die Flurstücke Nr. 1/7 und 37/8, Flur 11 in der Gemarkung Büddenstedt vorgesehen. Das Grundstück liegt somit zusammen mit dem Kraftwerk Buschhaus und der TRV Buschhaus in einem laut Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet. Die Umgebung ist südlich, westlich und nördlich des geplanten Standorts v. a. geprägt durch die Nutzung als Braunkohlentagebau. Die Flächen östlich der Anlage werden v. a. landwirtschaftlich genutzt bzw. sind bewaldet

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch Emissionen von Luftschadstoffen wurde ein Lufthygienisches Gutachten erstellt.

Da Luftschadstoffimmissionen die Wirkfaktoren mit der größten Reichweite bei Verbrennungsanlagen darstellen, bestimmen sie damit auch die ausreichende Dimension des festzulegenden Beurteilungsgebietes. Die Fläche ist abhängig von der Höhe des Schornsteins. Die Höhe beträgt 52,5 m. Danach ergibt sich nach TA-Luft ein Untersuchungsgebiet von einer Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3,0 km um den Emissionsschwerpunkt befindet.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die dem Standort nächstgelegenen Ortschaften sind Esbeck (ca. 950 m südwestlich), Wolsdorf (ca. 1,7 km nordwestlich), Warberg (ca. 1,9 km nordwestlich) und Schöningen (2,1 km südlich). Die Luftschadstoffemissionen der KVA liegen unterhalb der Bagatellschwellen der TA Luft. Durch entsprechende Ausbreitungsrechnungen der GfBU Consult GmbH wurde festgestellt, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (sowohl Konzentration als auch Deposition) irrelevant im Sinne der TA Luft sind. Die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZMax) liegen bei allen Parametern deutlich unterhalb der Irrelevanzkriterien der TA Luft. Gleiches gilt hinsichtlich der (Fein-)Staubimmissionen. Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe und Staub sind - selbst unter konservativem Blickwinkel insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Immissionen durch Luftschadstoffe ist sichergestellt.

Für die Baumaßnahmen bei der Errichtung kommen ausschließlich moderne und den relevanten technischen Vorschriften entsprechende Baugeräte und Maschinen zum Einsatz. Bei dem vorhandenen Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten in Esbeck (Abstand zum Vorhabenstandort mind. 950 m) sind selbst bei ungehinderter Schallausbreitung von vornherein keine Beurteilungspegel zu erwarten, die auch nur annähernd in die „Grenzbereiche“ der AVV Baulärm (TA Lärm Richtwerte + 5 dB(A)) führen.

Daher sind in der Bauphase keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Baulärm auftreten.

Die Schallausbreitungsrechnungen des Gutachters GfBU Consult führen zu dem Ergebnis, dass die geplante KVA im Betrieb nur derartig geringe Schallimmissionen hervorrufen wird, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Punkt 2.2 der TA Lärm befindet sich damit keiner der Immissionsorte im schallrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage.

Damit sind auch in der Betriebsphase der KVA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen oder Schall zu erwarten sind.

### 2.6.1.2

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Umwelt dar und können durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage potenziell beeinträchtigt werden.

Durch das geplante Vorhaben KVA wird eine aktuell nicht genutzte Freifläche im Industriegebiet mit einem Umfang von ca. 3.550 m<sup>2</sup> neben der bereits bestehenden TRV in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich bereits um versiegelte Fläche. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen geplant.

Maßnahmen mit größerer Flächenausdehnung können neben dem Verlust von Lebensraum auch eine Barrierewirkung haben. Durch die Zerschneidung können gewachsene Biotopstrukturen zersplittert werden. Da der Standort der KVA und die Umgebung industriell bebaut sind und durch die umliegenden Straßen mit einem hohen durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen bereits eine Isolationswirkung aufweisen, ergeben sich bezüglich der Zerschneidungs- und Trennwirkung keine Veränderungen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Gegenüber Immissionen durch Luftschadstoffe sind vor allem Biotope empfindlich, die Schadstoffe stärker als andere akkumulieren. Da das Untersuchungsgebiet überwiegend aus Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen besteht und dementsprechend eine geringe biologische Vielfalt aufweist sind solche Biotope kaum vorhanden.

Die Emissionen von Luftschadstoffen der KVA liegen unterhalb der Bagatellschwellen der TA Luft. Im Rahmen der Luftschadstoffprognose wurden die maximalen Zusatzbelastungen in Form von Schwefeldioxid-(SO<sub>2</sub>) und Stickstoffoxid-Immissionen (NO<sub>2</sub>) ermittelt und den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gegenübergestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen selbst an den Orten mit höchster Beaufschlagung außerhalb des Betriebsgeländes die maßgeblichen Irrelevanzwerte der TA Luft für diese Parameter deutlich unterschreiten.

Damit ist auszuschließen, dass von dem Vorhaben relevante Immissionen durch Luftschadstoffe verursacht werden.

Der Anlagenbetrieb wird ganztägig erfolgen, so dass sich im Untersuchungsgebiet Tiere durch Lärm gestört fühlen können.

Da es sich um einen industriell geprägten Standort handelt und die Bestandsanlage seit vielen Jahrzehnten in Betrieb ist, ist das Auftreten lärmempfindlicher Arten auszuschließen. Es sind daher keine erheblichen betriebsbedingten akustischen Störungen zu erwarten.

Während der Errichtung der Anlage kommt es hauptsächlich zu Staubemissionen durch Baufahrzeuge und andere Baumaschinen. Die Belastung wird durch Geschwindigkeitsbegrenzung und Befeuchtung der Flächen geringgehalten. Weiterhin wird davonausgegangen, dass die Staubemissionen lokal anfallen und keine Auswirkungen außerhalb des Baugeländes zu erwarten sind.

Während der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Schallemissionen. Aufgrund von Gewöhnungseffekten und der Anpassungsfähigkeit sind die Auswirkungen als gering zu bewerten. Es sind daher keine erheblichen baubedingten akustischen Störungen zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Hinweise ersichtlich sind, dass mit der Realisierung des geplanten Vorhabens KVA erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt verbunden sein könnten.

### 2.6.1.3

#### Fläche und Boden

##### Flächenversiegelung

Der Standort der geplanten KVA liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Der Bedarf an Grund und Boden für die Anlage beträgt ca. 3.550 m<sup>2</sup>. Die vorgesehene Anlage wird auf versiegelter Fläche errichtet. Als Verkehrsflächen werden die Flächen der bestehenden TRV verwendet.

Der Boden am Standort ist anthropogen beeinflusst. Demzufolge ist davon auszugehen, dass am Standort im oberflächennahen Bereich keine natürlichen Böden mehr vorkommen.

##### Luftschadstoffe

Das hauptsächliche Wirkpotential der KVA auf das Schutzgut Boden liegt in der Deposition von Luftschadstoffen während des bestimmungsgemäßen Betriebs. Die Luftschadstoffe gelangen zum einen über die Mechanismen der trockenen Deposition zum anderen über Ausregnen und Auswaschen (nasse Deposition) in den Boden. Von der KVA werden Luftschadstoffe, die sich als Deposition niederschlagen können, nur in sehr geringen Mengen emittiert, da die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschritten werden. Folglich kann es auch nicht zu einer Akkumulation von Schadstoffen im Boden kommen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Abfälle

Prozessbedingt fallen Primärasche aus der Feuerung (ca. 25.000 t/a) und Trockenrückstand (ca. 2.000 t/a) aus der Rauchgasreinigung an. Alle Abfälle werden einer externen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die unsachgemäße Freisetzung wassergefährdender Stoffe in den Boden wird durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen verhindert. Somit sind keine Auswirkungen durch den Umgang zu erwarten.

Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass mit der Realisierung des Vorhabens KVA erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut Fläche und Boden verbunden sein könnten.

### 2.6.1.4

#### Wasser

##### Luftschadstoffe

Die Belastung durch Luftschadstoffimmissionen ist gering, da die Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Eine durch Luftschadstoffimmissionen der KVA hervorgerufene Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern ist aufgrund der irrelevanten Immissionszusatzbelastung innerhalb des Untersuchungsgebietes auszuschließen.

##### Grundwasser/Entnahme von Wasser

Es werden keine Flächen neu versiegelt. Dadurch gibt es keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Weiterhin erfolgt die Wasserversorgung aus dem am Standort vorhandenen Netz. Das benötigte Speisewasser wird aus der vorhandenen TRV bezogen.

##### Einleitung von Abwasser

Der Prozess arbeitet abwasserfrei. Die Entsorgung der Abwässer aus dem Sanitärbereich erfolgt in die am Standort vorhandene Kanalisation.

##### Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung und über das Medium Boden verursacht werden. Allerdings wird die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in den Boden durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen verhindert.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens KVA auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

### 2.6.1.5

#### Klima

##### Luftschadstoffe

Das globale Klima kann insbesondere durch eine Verstärkung des Treibhauseffektes beeinflusst werden. Die sogenannten Treibhausgase insbesondere Kohlendioxid oder Methan führen zu einer Erwärmung der Atmosphäre. Zu einer Erhöhung der Kohlendioxidkonzentration kommt es insbesondere durch die Nutzung fossiler Brennstoffe. Bei der geplanten KVA wird Klärschlamm als Brennstoff genutzt. Dieser besteht zu großen Teilen aus nachwachsenden Rohstoffen.

##### Baukörper

Der Baukörper der KVA führt zu keiner wesentlichen Veränderung der Luftströme im Untersuchungsgebiet, da in der näheren Umgebung bereits Bebauungen bestehen.

### Flächenverbrauch

Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Erhebliche Auswirkungen auf den Wärmehaushalt sind aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der umgebenden Bebauung durch die KVA nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens KVA auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu erwarten.

### 2.6.1.6

#### **Landschaft/Landschaftsbild**

##### Schallemissionen

Beeinträchtigungen durch Schallemissionen aus dem Anlagenbetrieb und aus anlagebedingtem Verkehrsaufkommen sind sehr gering, da von der KVA nur geringe Schallimmissionen verursacht werden.

Daher sind diese hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Erholungsnutzen vernachlässigbar.

##### Baukörper

Die KVA ist mit einer Gebäudehöhe von 26 m und einem Schornstein von 52,5 m Höhe deutlich kleiner als die bestehenden Gebäude der TRV und des Kohlekraftwerks.

Der Anlagenstandort selbst ist für die Erholung nicht geeignet. Eine Störung des Erholungsnutzens und des Landschaftsbildes durch die neuen Baukörper kann daher ausgeschlossen werden.

##### Flächenversiegelung

Es werden für die Errichtung der KVA keine neuen Flächen versiegelt.

Das Vorhaben KVA hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

### 2.6.1.7

#### **Kulturgüter und Sachwerte**

##### Luftschadstoffe

Die Emissionen liegen unterhalb der Bagatellschwellen der TA Luft. Somit ist auszuschließen, dass von der KVA relevante Luftschadstoffimmissionen verursacht werden. Eine Schädigung dieser Schutzgüter über diesen Immissionspfad ist somit auszuschließen.

##### Baukörper

Mögliche Beeinträchtigungen durch den Baukörper können ausgeschlossen werden, da die nächstgelegenen Kulturgüter außerhalb des Einflussbereichs des Baukörpers liegen.

Das Vorhaben KVA hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

### 2.6.1.8

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Zusatzbelastung an gasförmigen Luftschadstoffen liegt unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Dadurch ist sichergestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen in Form von Wechselwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auftreten können.

Es kommt zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Boden und in Pflanzen, welche von Menschen und Tieren aufgenommen werden können. Ein Eintrag in das Schutzgut Wasser findet nicht statt.

### 2.6.2

#### **Merkmale des Vorhabens und seines Standorts zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Der Standort des Vorhabens KVA liegt im Bereich des geltenden Bebauungsplanes, der diese Fläche als Industriegebiet ausweist. Die KVA ist direkt neben der TRV auf einer bereits versiegelten Fläche geplant. Damit liegt die Anlage in einem Bestand gewerblich/industrieller Nutzungen.

Die geplante Anlage wird die Anforderungen zur Luftreinhaltung und Lärminderung, die dem Stand der Technik entsprechen, erfüllen.

Durch entsprechende Ausbreitungsrechnungen der GfBU Consult GmbH wurde festgestellt, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (sowohl: Konzentration als auch Deposition) irrelevant im Sinne der TA Luft sind. Die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZMax) liegen bei allen Parametern mit Ausnahme von Arsen, Nickel, Benzo(a)pyren und Cadmium deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen der TA Luft. Für die vier Parameter, die diese Grenze überschreiten, konnte unter Zugrundelegung der gemittelten Vorbelastungsdaten aus den Jahren 2015-2017 der Nachweis erbracht werden, dass sich die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der bestehenden Quellen der TRV-Anlage) unterhalb der Beurteilungswerte der 39. BImSchV<sup>23</sup> befinden. Gleiches gilt hinsichtlich der (Fein)Staubimmissionen. Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe und Staub sind - selbst unter konservativem Blickwinkel – sind insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Die Schallausbreitungsrechnungen des Gutachters GfBU Consult führten zu dem Ergebnis, dass die geplante KVA im Betrieb nur derartig geringe Schallimmissionen hervorrufen wird, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Punkt 2.2 der TA Lärm befindet sich damit keiner der Immissionsorte im schallrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage.

### 2.6.3

#### **Maßnahmen gegen nachteilige Umweltauswirkungen**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens KVA werden bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen berücksichtigt:

- Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit von Vögeln (im Zeitraum 01.10. bis 20.02.)
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung

---

<sup>23</sup> Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010, BGBl. I. S. 1065, in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Errichtung einer Einwanderungssperre für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien auf der westlichen, südlichen und östlichen Seite entlang der bestehenden Bordsteinkante/Grenze der Versiegelung über den Bauzeitraum
- Pauschaler Ersatz für bestehendes Brutplatzpotential mit Schwerpunkt Hausrotschwanz und Bachstelze, zzgl. anschließendes 2-jähriges Erfolgsmonitoring
- Artenschutzfachliche Untersuchung der Baulichkeiten, auch der temporären Einrichtungen vor Abriss, Teilabriss oder Umbau auf Vorkommen geschützter Arten zur Vermeidung von Individuenverlusten (1x im Winter vor Baubeginn, 1x unmittelbar vor Baubeginn)
- Pflanzung von Gehölzen als Kompensationsmaßnahme in der Pflanzperiode, die der Errichtung der Anlage folgt (jeweils Oktober bis April des Folgejahres)
- Verwendung der bestehenden Anlagenzufahrt als Baustellenzufahrt und Inanspruchnahme der befestigten Grundstücksflächen direkt um den Anlagenstandort als Arbeits- oder Lagerflächen während der Errichtungsphase
- Geschwindigkeitsbegrenzung der Fahrzeuge im Baustellenbereich und regelmäßige Abreinigung bzw. Befeuchtung von Fahrtwegen zur Minimierung diffuser Staubemissionen
- Einsatz lärmreduzierter und erschütterungsarmer Arbeitsmaschinen entsprechend dem Stand der Technik
- Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von anfallenden Abfällen ordnungsgemäß in dichten sowie beständigen Behältnissen und/oder auf versiegelten Flächen während der Bauphase
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und (später) Abfällen aus der Betriebsphase
- Minimierung des Wasserverbrauchs im Betrieb der Anlage durch Verwendung der in der Schlamm-trocknungsanlage anfallenden Kondensate zur Wasserversorgung und die Nutzung des aufgefangenen Regenwassers als Betriebswasser
- Abwasserfreie Prozessführung

### 2.7

#### **Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (§ 54 UVPG)**

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

### 2.8

#### **Geprüfte vernünftige Alternativen (Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)**

Der Standort für die geplante KVA befindet sich vollständig auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Antragstellerin und bietet die Möglichkeit der optimalen Anlagenanordnung an die vorhandene TRV und Einbindung in die bewährten Betriebsabläufe. Dies gilt insbesondere für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und die Dampfversorgung. Der durch die Feuerung der KVA erzeugte Frischdampf wird in der Turbine der TRV verstromt.

Der Anlagenstandort zeichnet sich durch eine sehr gute Infrastruktur auf dem Betriebsgelände sowie eine Anbindung an leistungsfähige Straßenverbindungen aus.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Eine vernünftige Alternative zu dem gewählten Standort ist nicht gegeben und wurde daher nicht untersucht.

2.9

### **Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen**

Die Anlage KVA fällt nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV<sup>24</sup>. Aufgrund der Art und/oder der Menge der gehandhabten Stoffe ist das Vorhaben nicht als anfällig für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen einzustufen.

2.10

### **Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens KVA auf die o. g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Natura 2000-Gebiete werden entweder irrelevant oder, hinsichtlich des Schutzgutes Boden, räumlich begrenzt, teilweise kompensierbar und daher vertretbar sein.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Büro GfBU Consult durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gem. § 16 UVPG vom Dezember 2018 sind.

Für die Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden. Die ermittelten verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde qualitativ und quantitativ nicht geeignet, durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zusätzliche negative Auswirkungen hervorzurufen.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung und Betrieb der KVA“ nicht zu erwarten sind.

---

<sup>24</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005, BGBl. I S. 1598 in der derzeit geltenden Fassung

3.

**Begründung zu Tenor Nr. I. 3 (Ausnahme von 17. BImSchV)**

Nach § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV wurde beantragt, dass für den Parameter Fluorwasserstoff auf die kontinuierliche Messung verzichtet wird und dieser Parameter über Einzelmessungen nachgewiesen wird.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da durch die zum Einsatz kommenden Abgasreinigungseinrichtungen mit Reinigungsstufen für gasförmige, anorganische Chlorverbindungen ausgestattet sind, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte für gasförmige, anorganische Chlorverbindungen nicht überschritten werden. Damit ist zudem sichergestellt, dass gasförmige, anorganische Fluorverbindungen ebenfalls sicher abgeschieden werden. Zudem wird durch die gleichzeitige kontinuierliche Messung der gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen nachgewiesen, dass die entsprechenden Abgasreinigungseinrichtungen funktionssicher arbeiten.

**Begründung zu Tenor Nr. I. 5.2 (Aufschiebende Bedingung Dampfkesselerlaubnis)**

Mit dem vorliegenden Vorhaben wird die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV zu Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage beantragt. Unterlagen zur kessel-technischen Prüfung der Kesselanlage wurden nicht vorgelegt, womit derzeit nicht abzuschätzen ist, ob dem Vorhaben Belange der Anlagensicherheit entgegenstehen.

Dem Antrag sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, nicht beigelegt. Somit kann eine grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Daher ist die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung und des Auflagenvorbehalts in Bezug auf die Dampfkesselanlage vorliegend geeignet und auch erforderlich.

Die Einhaltung der weiteren Regelungen aus der BetrSichV wird durch entsprechende Nebenbestimmungen im Abschnitt „Anlagensicherheit und Arbeitsschutz“ sichergestellt.

**Begründung zu Tenor Nr. I. 6 (Sicherheitsleistung)**

Die als Bedingung unter Tenor Nr. I. 6 auferlegte Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Besondere Gründe von der gesetzlichen Regelfolge abzusehen wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Die festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach den ortsüblichen Entsorgungskosten für die maximal für das Ein- und Ausgangslager genehmigten Abfallmengen berechnet.

Gemäß RdErl. d. MU v. 14. 12. 2011 - 35-40500/1/2/18 – bleiben die genehmigten Kapazitäten für die Abfälle mit positivem Marktwert bei der Bemessung der Sicherheitsleistung außer Betracht.

Die genannte Sicherheitsleistung errechnet sich gemäß den Angaben des Antragstellers wie folgt:

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Abfallart/-bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Maximale Lagermenge [t]	Entsorgungskosten (einschl. Aufnahme und Transport) inkl. MWSt [€/t]	Summe Entsorgungs- u. Transportkosten [€]
Klärschlamm Anlieferung	19 08 05	660	85,00	56.100,00
Klärschlamm Trocknung	19 08 05	5.390	85,00	458.150,00
Trockenklärschlamm	19 08 05	50	40,00	2.000,00
Primärasche	19 01 12	100	40,00	4.000,00
Trockenrückstand RGR	19 01 07*	150	80,00	12.000,00
			Summe brutto:	532.250,00

Ergänzung bei Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft:

Die Forderung nach dem Gerichtsstand im Inland ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Nach §232 Abs.2 BGB ist eine Konzernbürgschaft eine zulässige Sicherheit, wenn das bürgende Unternehmen tauglich ist. Ein Bürge ist gemäß § 239 Abs.1 BGB tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Bei einer Konzernbürgschaft als Sicherheitsleistung ist deren Insolvenzicherheit wiederkehrend nachzuweisen, da sich die wirtschaftlichen Verhältnissen eines Konzerns ändern können. Dieser Nachweis kann nur durch die Vorlage eines jährlich zu erneuerndes Testat eines anerkannten Wirtschaftsprüfers erfolgen.

Das Testat eines Wirtschaftsprüfers schließt den geprüften Konzernabschluss ein, geht jedoch insofern darüber hinaus, als der Wirtschaftsprüfer die ausreichende Deckung der Konzernbürgschaft zu prüfen und ggf. zu bestätigen hat. Der Wirtschaftsprüfer hat also die vom Konzern erzielten Ergebnisse über den geprüften Konzernabschluss hinaus dahingehend zu bewerten, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konzerns in jeder betriebswirtschaftlich bedeutsamen Hinsicht einzuschätzen ist, und ob er aufgrund dessen die ausreichende Deckung der Konzernbürgschaft bestätigt.

Folglich muss das Testat des Wirtschaftsprüfers auch darlegen, ob das als Bürge angebotene Unternehmen das herrschende Unternehmen in einem Konzern ist. "Herrschendes" Unternehmen bedeutet im vorliegenden Zusammenhang der Sicherheitsleistung, dass dieses Unternehmen über die Entscheidungsmacht verfügen muss, von den abhängigen, beherrschten und wirtschaftlich leistungsfähigen Konzernunternehmen jederzeit den verbürgten Geldbetrag einziehen zu können. Andernfalls wäre die angebotene Konzernbürgschaft keine sichere Form der Sicherheitsleistung und es wäre eine Bankbürgschaft zu fordern, wenn keine ähnlich sichere andere Form der Sicherheitsleistung angeboten wird.

Hinweise zur Form der Sicherheitsleistung (nicht abschließend!):

Sicherheitsleistungen sind in der Regel unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Diese Form der Sicherheit ist hinsichtlich der Insolvenzicherheit und Eignung für den Sicherungszweck vorzugswürdig und praxisüblich.

Eine unbedingte unbefristete selbstschuldnerische Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Anstelle einer Bürgschaft kann auch die Hinterlegung von Geld (z. B. auf ein Notaranderkonto) akzeptiert werden. Abweichend von § 232 Abs. 1 BGB sollen dingliche Sicherheiten wie Hypotheken oder Grundschulden grundsätzlich nicht als Sicherheit akzeptiert werden, da diese als unzweckmäßig angesehen werden.

### **Begründung zu II – Nebenbestimmung Nr. 5.5**

Die zulässigen Schadstoffgehalte in den zur Verbrennung angenommenen Abfällen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Demnach hat die Antragstellerin gemäß § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV Angaben über den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen in den Antragsunterlagen zu machen. Diese Angaben sind in den Antragsunterlagen enthalten. Aus den immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Vorschriften ergeben sich unmittelbar keine Schadstoffobergrenzen außer bei Chlor < 1 vom Hundert.

Es obliegt insofern primär dem Willen der Antragstellerin, die Schadstoffobergrenzen für ihr Vorhaben festzulegen. Limitiert sind immissionsschutzrechtlich lediglich die Emissionen der Anlage. Durch eine geeignete Anlagentechnik hat die Antragstellerin sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein Minimierungsgebot für Schadstoffe im angenommenen Abfall gibt es nicht. Zumal es für die beantragte Abfallart 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ keinen Spiegeleintrag in der AVV gibt, womit dieser Abfall per se nur als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist.

### **Begründung zu II – Nebenbestimmung Nr. 10.2.1**

Bei der konkreten Festlegung der für die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe (rgS) erforderlichen Zeiträume sind zunächst Mindestintervalle von 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden zu berücksichtigen. Diese Mindestintervalle dürfen ohne eine systematische Betrachtung des Verschmutzungsrisikos nicht verlängert werden. Da die Mindestintervalle lediglich die längsten zulässigen Fristen regeln, darf die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen auch kürzere Überwachungsintervalle festlegen.

Dies ist hier erfolgt, da aktuell keine Chance zur Überwachung des Grundwassers besteht und eine 5-Jahres Frist für den Boden in diesem Zusammenhang angemessen ist.

Bei alleiniger Untersuchung des Bodens alle 10 Jahre ergibt sich eine potentielle 9-jährige Kontaminationszeit, die unbeobachtet bleiben könnte. Daher ist die Intervallverkürzung erforderlich.

Durch die Bodenuntersuchungen können evtl. Schadstoffe festgestellt werden, welche ins Grundwasser gelangen könnten. Daher ist die Maßnahme zum Schutz des Grundwassers geeignet.

Des Weiteren ist die Intervallverkürzung angemessen, weil die Bodenproben alle 5 Jahre hier die Grundwasserproben ersetzen und auch die 5-Jahresfrist für die Grundwasseruntersuchung schon die Maximalfrist ist.

4.

**Einwendungen**

4.1

*Der Antragsteller unterlässt es, die gemäß 9. BImSchV §4 (3) geforderten höchsten Schadstoffgehalte der zu verbrennenden Abfälle konkret und beziffert zu nennen.*

Antwort:

Als Brennstoff für die geplante Verbrennungslinie ist mechanisch entwässerter Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen vorgesehen, Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung AVV 19 08 05.

Aus der Einstufung als nicht gefährlicher Abfall ergeben sich implizit die folgenden maximalen Schadstoffwerte. Diese werden in den Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung (siehe Nr. 5.5) aufgenommen.

Parameter:	<u>Grenzwert:</u>
Arsen	< 1.000 mg/kg TS
Blei	< 1.000 mg/kg TS
Cadmium	< 1.000 mg/kg TS
Chrom	< 1.000 mg/kg TS
Nickel	< 1.000 mg/kg TS
Quecksilber	< 1.000 mg/kg TS
Zinn	< 1.000 mg/kg TS
Antimon	< 2.500 mg/kg TS
Kupfer	< 2.500 mg/kg TS
Thallium	< 2.500 mg/kg TS
Zink	< 2.500 mg/kg TS
Summe Schwermetalle	< 2.500 mg/kg TS
PCB	< 50 mg/kg TS
PCP	< 5 mg/kg TS
Chlor	< 1 %-TS
Fluor	< 0,1 Ma %-TS
Schwefel	< 2 Ma%-TS

4.2

*Der Antragsteller unterlässt es, die gemäß 9. BImSchV § 4b (1) und (2b) geforderten Daten zur Vorbelastung des Bodens und Grundwassers zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage zu nennen.*

Antwort:

Gemäß § 7 (1) Satz 5 der 9. BImSchV wurde mit dem Genehmigungsantrag die Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) bis zum Beginn der Errichtung der Anlage beantragt.

Dies sieht die 9. BImSchV als Möglichkeit der Bewertung dieser Thematik explizit vor.

Das Untersuchungskonzept zum AZB liegt in einer mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abgestimmten Version vor.

In Kapitel 10 dieses Bescheides wurden die sich aus dem mittlerweile vorliegenden AZB ergebenden Nebenbestimmungen entsprechend aufgenommen.

4.3

*Der Antragsteller unterlässt es, die Vorrichtungen zur Löschwasserrückhaltung, ihre Aufnahmekapazität und ihre Relation zu einem anzunehmenden Löscheinsatz konkret zu benennen.*

Antwort:

Der Genehmigungsantrag enthält im Kapitel 12.6 das Brandschutzgutachten für die beantragte Anlage. In diesem wird im Kapitel 5.1 das Thema „Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung“ behandelt.

Der Löschwasserbedarf ist mit 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden festgelegt. Daraus wird der Bedarf an Löschwasserrückhaltung abgeleitet. Im Kapitel 5.1.3 des Brandschutzgutachtens heißt es dazu: „Als konservative Abschätzung wird der o. g. Löschwasserbedarf von 192 m<sup>3</sup> als Löschwasserrückhaltevolumen festgelegt. Eine Löschwasserrückhaltung wird wie folgt ermöglicht: Löschwasser aus der Anlage wird über die KVA umgebenden befestigten Betriebsflächen und die dort befindlichen, mittig angeordneten Schachteinläufe in das westlich der KVA liegenden Regenrückhaltebecken eingeleitet. Das Entleeren/Weiterleiten mit Pumpen wird im Brandfall automatisch abgeschaltet. Die Betriebsflächen um die KVA sind zusätzlich am Rand mit Bordsteinen versehen und bilden zusammen mit der Neigung der Flächen und dem Rückhaltebecken ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen deutlich größer der erforderlichen 192 m<sup>3</sup>.“

5.

**Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

6.

**Vorsorge**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben erfüllt diese Anforderungen.

7.

### **Abfälle**

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind gegeben.

8.

### **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

8.1

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

8.2

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kurzen Holze“ der Gemeinde Büddenstedt. Das beantragte Vorhaben „Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage“ ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zulässig.

9.

### **Ergebnis der Antragsprüfung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der vorgelegten Stellungnahmen hat ergeben, dass nach Aufnahme der unter II. genannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Der beantragte Bescheid ist somit zu erteilen.

IV.

**Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Verwaltungskostengesetzes<sup>25</sup>, § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO<sup>26</sup>) sowie Tarifstelle 44 der Anlage zu dieser Verordnung.

Über die Höhe der Kosten ergeht an die Antragstellerin ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

**Anlagen:**

- Lageplan Leitungsverlauf 380-kV-Leitung (zu NB Nr. 2.1.4)
- Allgemeine Informationen zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (zu NB Nr. 2.2.5)
- Vordruck Brandmeldekonzert
- Kennzeichnung von Auslöseschwellen (zu NB Nr. 2.2.14)
- Lageplan Feuerwehrezufahrt (zu NB 2.2.23)

---

<sup>25</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>26</sup> Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Änderungsgenehmigung vom 10.12.2019, Az.: BS 18-092

		Anzahl der Blät- ter/ Zeichn.
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> vom 04.12.2019	9
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Antragsformular 1.1 vom 04.12.2018	8
1.2	Kurzbeschreibung	28
1.3	Sonstiges	7
1.4	Anschreiben EEW vom 31.01.2019	5
1.5	Anschreiben EEW vom 16.04.2019	3
<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>	
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	1
2.2	Amtliche Karte M 1 : 5.000	1
2.3	Liegenschaftskarte M 1 : 2.000	1
2.3.1	Flurstücknachweis	2
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan, Zeichn.-Nr. BLD010+0U-001, V 02, Stand: 23.11.2018	1
2.5	Auszug aus dem Bebauungsplan „Am Kurzen Holze“ der Gemeinde Büddenstedt	2
<b>3</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren, Stand: 30.11.2018	33
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht, Formular 3.3	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter, Formular 3.4	7
3.5	Angaben zu den gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme, Formular 3.5	4
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	235
3.6	8 Maschinenaufstellungspläne	9
3.7	Maschinenzeichnungen	-
3.8	Fließbilder	
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 Zeichn.-Nr. MFB020+0-001, V 01, Stand: 27.11.2018	1
3.8.2	5 Verfahrensließbilder nach DIN EN ISO 10628, Stand: 27.11.2018	6
<b>4</b>	<b>Emissionen</b>	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	3
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen, Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen	
4.6.1	Schallprognose vom 28.11.2018 mit Anhängen	55
4.7	Sonstige Emissionen	2
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	1
4.10	Sonstiges / Gutachten	
4.10.1	Luftschadstoffprognose vom 30.11.2018 mit Anhängen	75
4.10.2	Geruchsprognose vom 30.11.2018 mit Anhängen	69

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blät- ter/ Zeichn.
<b>5</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	3
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung, Formular 5.4, Stand: 31.01.2019	6
<b>6</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	1
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen	-
6.3	Sicherheitsbericht	-
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	13
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	3
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular 7.2	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	2
<b>8</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2
<b>9</b>	<b>Abfälle</b>	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, Formular 9.1	1
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	6
9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog, Formular 9.3	1
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten, Formular 9.4	1
<b>10.</b>	<b>Abwasser</b>	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan / Fließbild Abwassermanagement	2
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12	1
<b>11</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2	6
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3	1
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/Gemische: Formular 11.4	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen): Formular 11.5	3
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6	2
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7	1
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
12.1	Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (§ 64 NBauO) 29.11./04.12.2018	5
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	-
12.1.2	Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom 29.11./04.12.2018	2
12.2	Amtliche Karte M 1 : 5.000	1

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blät- ter/ Zeichn.
12.3	Zeichnungen / Aufstellungspläne	1
12.3.1	Ansichten, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-011, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.2	0,0 m – Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-007, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.3	4,5 m / 5,1 m – Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-016, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.4	9,0 m – Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-005, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.5	15,3 m – Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-004, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.6	18,7 m – Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-003, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.7	22,5 m – Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-002, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.8	26,25 m – Dach-Ebene, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-001, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.9	Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-009, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.10	Schnitt B-B, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-008, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.11	Schnitt C-C, D-D, Zeichn.-Nr. BLD020-0U-010, V: 07, Stand: 18.12.2018	1
12.3.12	Entwässerungsplan, Zeichn.-Nr. BLA020-0U-001, V: 01, Stand: 23.11.2018	1
12.3.13	Lageplan Übersicht, Zeichn.-Nr. BLD010-0U-001, V: 03, Stand: 18.03.2019	1
12.3.14	Lageplan Grenzabstände, Zeichn.-Nr. BLD010-0U-002, V: 01, Stand: 23.11.2018	1
12.3.15	Lageplan Emissionsquellenplan Zeichn.-Nr. BQB060-0U-001, V: 01, Stand: 23.11.2018	1
12.3.16	Lageplan Rohrbrücke, Zeichn.-Nr. CLH010-0UY-001, V: 01, Stand: 18.03.2019	1
12.4	Baubeschreibung	13
12.5	Berechnungen	
12.5.1	Maß der baulichen Nutzung, bebaute Fläche/umbauter Raum	1
12.5.2	Rohbaukosten Gebäude, Stand: 26.02.2019	2
12.5.3	Angaben zu notwendigen Einstellplätzen	1
12.6	Brandschutz	1
12.6.1	Brandschutzkonzept, Stand: 09.04.2019, mit Anlagen Ingus Ingenieurbüro, Kämpfelbach	52
12.6.2	Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 25.03.2019	10
12.7	Sonstige Bauvorlagen	1
12.8	Bautechnische Nachweise	1
12.9	Sonstiges, Anträge auf Abweichung	2
<b>13</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben, Formular 13.2	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen, Formular 13.3	4
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	2
13.5	Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 28.05.2019	1
	Ordner	
<b>14</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses, Formular 14.1	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG)	
14.2.1	UVP-Bericht vom 30.11.2018	119
14.4	Sonstiges	1
14.4.1	Biotop- und Nutzungstypenkartierung vom 13.09.2018, V 2.0 Myotis Büro für Landschaftsökologie, Halle	16
14.4.2	Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) vom 13.09.2018, V 2.0 Myotis Büro für Landschaftsökologie, Halle	31
14.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 13.11.2018, V 3.0 Myotis Büro für Landschaftsökologie, Halle	36
14.4.4	Artenschutzbeitrag (ASB) vom 13.11.2018 – V 2.0, Myotis Büro für Landschaftsökologie, Halle	38

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blät- ter/ Zeichn.
15	Chemikaliensicherheit	-
16	Anlagenspezifische Unterlagen	-
17	Sonstige Unterlagen	-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 2  
zur Änderungsgenehmigung vom 10.12.2019, Az.: BS 18-092

### Genehmigungshistorie

Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) mit einer Kapazität von 2 x 22,5 t/h  
Vorbescheid  
Bezirksregierung Braunschweig, 04.09.1996, Az.: 504.40211/1-1150

Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) mit einer Kapazität von 2 x 22,5 t/h  
1. Teilgenehmigung, Anlagenblock, Nebengebäude, Verkehrsflächen, Kanalisation  
Bezirksregierung Braunschweig, 20.09.1996, Az.: 504.40211/1-1150a

Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) mit einer Kapazität von 2 x 22,5 t/h  
2. Teilgenehmigung und Betriebsgenehmigung  
Bezirksregierung Braunschweig, 17.04.1998, Az.: 504.40211/1-1150b

Erweiterung des Feuerungsleistungsdiagramms  
Bezirksregierung Braunschweig, 23.03.1999, Az.: 504.40211/1-1273

Umschlüsselung des Abfallartenkatalogs von LAGA- auf EAK-Schlüssel  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 17.02.1999, Tgb.-Nr. 25749 Wü/Fm

Einsatz des Ersatzbrennstoffs Heizöl „Öko-Superflash 0,5“ im Dauerbetrieb der TRV  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 09.04.2001, Tgb.-Nr. 81196 Ba/Ho

Anpassung des Katalogs der zugelassenen Abfälle an die Änderung des Europäischen Abfallartenkatalogs (EAK)  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 19.12.2001, Tgb.-Nr. 82181 Wü/Ho

Erweiterung des Positivkatalogs für Abfälle um die Abfallschlüssel EAK 19 03 03 (Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind) und EAK 19 08 04  
Bezirksregierung Braunschweig, 06.04.2000, Az.: 504.40211/1-1303

Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Erzeugnissen; Zulassung nach Tierkörperbeseitigungsgesetz  
Bezirksregierung Braunschweig, 08.05.2002, Az.: 504.40211/1-1364

Errichtung einer 3. Verbrennungslinie, Vorbescheid  
Bezirksregierung Braunschweig, 10.02.2003, Az.: 504.40211/1-1350

Errichtung einer 3. Verbrennungslinie,  
1. Teilgenehmigung, Fundamente und Rohbau des Schaltanlagegebäudes  
Bezirksregierung Braunschweig, 03.02.2004, Az.: 504.40211/1-1350a

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Errichtung einer 3. Verbrennungslinie, 2. Teilgenehmigung, Errichtung der 3. Linie  
Bezirksregierung Braunschweig, 16.04.2004, Az.: 504.40211/1-1350b

Errichtung einer 3. Verbrennungslinie, 3. Teilgenehmigung und Betriebsgenehmigung  
Bezirksregierung Braunschweig, 18.03.2005, Az.: 504.40211/1-1350c

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verpressung und Verpackung von Abfall sowie zur  
Zwischenlagerung von Abfall  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 13.06.2005, Az.: G/05/013

Errichtung und Betrieb einer Schlackenaufbereitungsanlage  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 17.04.2013, Az.: G/12/014-122 rh

Abgabe von Rohschlacke, Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 18.03.2015

Neuordnung Reststoffentsorgung (BE 6 - Handling Rostaschen), Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 20.07.2015

Änderung Betriebsführung Ballenlager, Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 14.09.2016

Neuordnung Standortentwässerung, Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 25.10.2016

Neubau Wasseraufbereitung, Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 25.10.2016

Umgang mit HBCD-haltigen Abfällen, Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 02.11.2016

Wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 11.11.2016

Neubau Netzersatzanlagen, Anzeige nach § 15 BImSchG  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 19.07.2018